

GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER VTB BANK (EUROPE) SE

(VTB Direktbank)



gültig ab 21.06.2021

VTB Bank (Europe) SE
(VTB Direktbank)

VTB Direktbank
Kundenbetreuung
Postfach 120,
45951 Gladbeck

Telefon: 069 / 66 55 899 - 99
Telefax: 069 / 66 55 899 - 88

E-Mail: kundenservice@vtb-direktbank.de

I. Allgemeine Informationen	3
II. Grundlegende Informationen über den Schutz von Einlagen	4
III. Informationen über die Besonderheiten des Fernabsatz von Finanzdienstleistungen sowie zum Geldwäschegesetz (GwG)	5
Allgemeine Geschäftsbedingungen gültig ab 17.05.2021.....	7
Sonderbedingungen für das Online-Banking	16
Sonderbedingungen für das Telefonbanking	21
Sonderbedingungen für den Überweisungsverkehr	22
Sonderbedingungen zum VTB Direktbank Tagesgeldkonto	32
Sonderbedingungen zum VTB Direktbank Festgeldkonto.....	34
Sonderbedingungen zum VTB Duo	36
Sonderbedingungen zum VTB Auszahlplan	38
Sonderbedingungen zum VTB Mietkautionskonto	40
Sonderbedingungen VL-Sparplan	42
Sonderbedingungen für den Sparverkehr	44
Sonderbedingungen VTB Flex	46
Preis- und Leistungsverzeichnis gültig ab 25.01.2018	47

I. ALLGEMEINE INFORMATIONEN



**Grundlegende Informationen nach § 312 c BGB
i. V. m. Art. 246 EGBGB zum Fernabsatz von
Finanzdienstleistungen**

1. Name und Anschrift der Bank

VTB Bank (Europe) SE (VTB Direktbank)
Rüsterstraße 7-9
D-60325 Frankfurt am Main

(im Folgenden „VTB Direktbank“)

Internet-Domain: www.vtbdirektbank.de
Telefon: 069 66 55 8 99 99
Telefax: 069 66 55 8 99 88
E-Mail: kundenservice@vtb-direktbank.de

Die Bank ist eine Zweigniederlassung der

VTB Bank (Europe) SE
Rüsterstraße 7-9
D-60325 Frankfurt am Main

2. Gesetzlich Vertretungsberechtigte der Bank

Vorstand: Frank Hellwig (Vorsitzender und Sonderbeauftragter der BaFin), Miro Zadro
Leiter der Zweigniederlassung Frankfurt am Main: Frank Hellwig, Miro Zadro

3. Hauptgeschäftstätigkeit der Bank

Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb von Bankgeschäften aller Art - mit Ausnahme den Investmentgeschäfts - insbesondere des Einlagengeschäfts sowie Dienstleistungen zur Durchführung des Zahlungsverkehrs.

4. Zuständige Aufsichtsbehörde

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Graurheindorfer Straße 108
53117 Bonn

Internet: www.bafin.de

5. Eintragungen in Handelsregistern

VTB Bank (Europe) SE mit Sitz in Frankfurt am Main, Deutschland
Amtsgericht Frankfurt am Main
HRB 12169

VTB Bank (Europe) SE (VTB Direktbank)
Amtsgericht Frankfurt am Main
HRB 12169
Steuer-Nr.: 047 220 39722 Finanzamt Frankfurt IV
Ust-ID Nr.: DE 114104505
Bankleitzahl: 501 234 000

II. GRUNDLEGENDE INFORMATIONEN ÜBER DEN SCHUTZ VON EINLAGEN



Die Einlagen bei der VTB Bank (Europe) SE, Zweigniederlassung Frankfurt (im folgenden VTB Direktbank) sind durch die gesetzliche Entschädigungseinrichtung und die freiwillige Einlagensicherung abgedeckt.

Der gesetzliche Einlagensicherungsfonds

Einlagen bei der VTB Direktbank sind gesetzlich durch die Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH (EdB) geschützt. Die Sicherungsobergrenze beträgt hierbei bis zu 100.000,00 EUR pro Einleger und Kreditinstitut.

Der freiwillige Einlagensicherungsfonds

Die VTB Direktbank ist zusätzlich dem Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken e.V. angeschlossen. Der Schutzzumfang pro Einleger und Kreditinstitut errechnet sich aus dem haftenden Eigenkapital des jeweiligen Kreditinstituts. Detaillierte Informationen zu dem freiwilligen Einlagensicherungsfonds sowie dem exakten Schutzzumfang der VTB Direktbank finden Sie unter <http://einlagensicherung.de/banks/vtb-bank-deutschlandaktiengesellschaft/>

Informationsbogen für den Einleger

Einlagen bei der VTB Direktbank sind gesetzlich geschützt durch:	Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH ¹
Sicherungsobergrenze:	100 000 EUR pro Einleger pro Kreditinstitut ²
Falls Sie mehrere Einlagen bei demselben Kreditinstitut haben:	Alle Ihre Einlagen bei demselben Kreditinstitut werden „aufaddiert“, und die Gesamtsumme unterliegt der Obergrenze von 100 000 EUR ²
Falls Sie ein Gemeinschaftskonto mit einer oder mehreren anderen Personen haben:	Die Obergrenze von 100 000 EUR gilt für jeden einzelnen Einleger ³
Erstattungsfrist bei Ausfall eines Kreditinstituts:	7 Arbeitstage ⁴
Währung der Erstattung:	Euro
Kontaktdaten:	Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH Burgstraße 28, 10178 Berlin, Deutschland Postanschrift: Postfach 11 04 48, 10834 Berlin
Weitere Informationen:	http://www.edb-banken.de/

Weitere wichtige Informationen

Einlagen von Privatkunden und Unternehmen sind im Allgemeinen durch Einlagensicherungssysteme gedeckt. Für bestimmte Einlagen geltende Ausnahmen werden auf der Website des zuständigen Einlagensicherungssystems mitgeteilt. Ihr Kreditinstitut wird Sie auf Anfrage auch darüber informieren, ob bestimmte Produkte gedeckt sind oder nicht. Wenn Einlagen gedeckt sind, wird das Kreditinstitut dies auch auf dem Kontoauszug bestätigen.

¹ Für die Sicherung Ihrer Einlage zuständiges Einlagensicherungssystem: Ihre Einlage wird von einem gesetzlichen Einlagensicherungssystem und einem vertraglichen Einlagensicherungssystem gedeckt. Im Falle einer Insolvenz werden Ihre Einlagen in jedem Fall bis zu 100 000 EUR erstattet.

² Allgemeine Sicherungsobergrenze: Sollte eine Einlage nicht verfügbar sein, weil ein Kreditinstitut seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen kann, so werden die Einleger von dem Einlagensicherungssystem entschädigt. Die betreffende Deckungssumme beträgt maximal 100 000 EUR pro Einleger und Kreditinstitut. Das heißt, dass bei der Ermittlung dieser Summe alle bei demselben Kreditinstitut gehaltenen Einlagen addiert werden. Hält ein Einleger beispielsweise 90 000 EUR auf einem Sparkonto und 20 000 EUR auf einem Girokonto, so werden ihm lediglich 100 000 EUR erstattet.

³ Sicherungsobergrenze für Gemeinschaftskonten: Bei Gemeinschaftskonten gilt die Obergrenze von 100 000 EUR für jeden Einleger. Einlagen auf einem Konto, über das zwei oder mehrere Personen als Mitglieder einer Personengesellschaft oder Sozietät, einer Vereinigung oder eines ähnlichen Zusammenschlusses ohne Rechtspersönlichkeit verfügen können, werden bei der Berechnung der Obergrenze von 100 000 EUR oder Gegenwert in fremder Währung allerdings zusammengefasst und als Einlage eines einzigen Einlegers behandelt. In den Fällen des § 8 Absätze 2 bis 4 des Einlagensicherungsgesetzes sind Einlagen über 100 000 Euro hinaus gesichert. Weitere Informationen sind erhältlich über die Webseite der Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH unter <http://www.edb-banken.de>.

⁴ Erstattung: Das zuständige Einlagensicherungssystem ist die Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH, Burgstraße 28, 10178 Berlin, Deutschland Postanschrift: Postfach 11 04 48, 10834 Berlin, Telefon: +49 30 59 00 11 960, E-Mail: info@edb-banken.de
Es wird Ihnen Ihre Einlagen (bis zu 100 000 EUR) spätestens innerhalb von 7 Arbeitstagen erstatten. Haben Sie die Erstattung innerhalb dieser Fristen nicht erhalten, sollten Sie mit dem Einlagensicherungssystem Kontakt aufnehmen, da der Gültigkeitszeitraum für Erstattungsforderungen nach einer bestimmten Frist abgelaufen sein kann. Weitere Informationen sind erhältlich über die Webseite der Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH unter <http://www.edb-banken.de>.

III. INFORMATIONEN ÜBER DIE BESONDERHEITEN DES FERNABSATZ VON FINANZDIENSTLEISTUNGEN SOWIE ZUM GELDWÄSCHEGESETZ (GWG)

1. Zustandekommen des Vertrages

Der Vertrag kommt soweit im Einzelfall nicht abweichend geregelt zustande, sobald der alle Pflichtangaben enthaltende Antrag der VTB Bank (Europe) SE (VTB Direktbank) (im folgenden VTB Direktbank genannt) zugeht und von ihr angenommen wird. Hierüber werden Sie in Textform benachrichtigt. Sofern Sie noch nicht Kunde der VTB Direktbank sind, hängt der Vertragsabschluss von der Durchführung der gesetzlich vorgeschriebenen Identitätsfeststellung ab. Die dafür erforderlichen Unterlagen erhalten Sie zusammen mit dem Bestätigungsschreiben. Bevor der Vertrag zustande gekommen ist, ist eine Nutzung des Kontos nicht möglich. Weitere wesentliche Merkmale und Einzelheiten der von uns erbrachten Dienstleistungen sind in den jeweiligen Sonderbedingungen enthalten, deren Inhalt dem Kunden vor Vertragsabschluss zur Kenntnis gebracht werden.

2. Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax oder E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt frühestens mit Erhalt dieser Belehrung. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

VTB Bank (Europe) SE (VTB Direktbank)
Kundenservice, Postfach 120,
45951 Gladbeck;
E-Mail: kundenservice@vtb-direktbank.de

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren und ggf. gezogene Nutzungen (z.B. Zinsen) herauszugeben. Dies kann dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf gleichwohl erfüllen müssen. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen Sie innerhalb von 30 Tagen nach Absendung Ihrer Widerrufserklärung erfüllen.

Besonderer Hinweis:

Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag vollständig erfüllt ist und Sie dem ausdrücklich zugestimmt haben.

3. Vertragliche Kündigungsregeln

Es gelten die in den Vereinbarungen zu den jeweiligen Produkten festgelegten Kündigungsregeln

4. Mindestlaufzeit des Vertrages

Die Verträge zum Tagesgeldkonto und zum Währungskonto unterliegen keiner Mindestlaufzeit. Eine Mindestlaufzeit ist bei dem Festgeldkonto und den Spareinlagen vorgesehen. Einzelheiten dazu ergeben sich aus den Sondervereinbarungen zu diesen Produkten.

5. Anwendbares Recht/Gerichtsstand

Für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Kunden und der VTB Direktbank gilt deutsches Recht. Die VTB Direktbank legt das Recht der Bundesrepublik Deutschland auch der vorvertraglichen Beziehung zugrunde. Es gibt für Privatkunden keine vertragliche Gerichtsstandsklausel.

6. Informations- und Vertragssprache

Maßgebliche Sprache für dieses Vertragsverhältnis und die Kommunikation zwischen dem Kunden und der VTB Direktbank während der Laufzeit des Vertrages ist Deutsch. Die Geschäftsbedingungen stehen ausschließlich in deutscher Sprache zur Verfügung.

7. Rechtsbehelfsmöglichkeit/ Außergerichtliche Streitbeilegung

In Streitfällen kann sich der Kunde zur außergerichtlichen Streitbeilegung in Textform an den Ombudsmann der privaten Banken, Bundesverband deutscher Banken e.V., Postfach 04 03 07, 10062 Berlin wenden. Weitere Informationen sind erhältlich unter: www.bankenverband.de/ombudsmann

8. Einlagensicherungsfonds

Die Bank ist Mitglied des Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken e.V.. Nähere Informationen hierzu finden Sie unter Kapitel II der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (Grund-

legende Informationen über den Schutz von Einlagen).

9. Leistungsvorbehalt

Es gibt keinen Leistungsvorbehalt, außer dieser ist ausdrücklich vereinbart.

10. Informationen zum Geldwäschegesetz (GwG)

Mitwirkungspflichten des Kunden aus dem Geldwäschegesetz:
Die VTB Bank (Europe) SE (VTB Direktbank) muss Kraft Gesetz ihren Kunden Fragen zu ihrer Person / Gesellschaft/Vereinigung, zu gesetzlichen Vertretern, Bevollmächtigten, der Herkunft der von ihr eingebrachten Vermögenswerte und ggf. zu einzelnen Transaktionen stellen. Die Verpflichtung der Kunden zur Mitwirkung bezieht sich auf die Offenlegung dieser Informationen, wenn eine neue Geschäftsbeziehung eingegangen wird. Sollten sich zu einem späteren Zeitpunkt bezüglich dieser Daten Änderungen ergeben, muss der Kunde diese gegenüber der VTB Bank (Europe) SE (VTB Direktbank) unverzüglich und unaufgefordert anzeigen.

11. Informationen für den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen

Nach dem Gesetz über den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen sind wir verpflichtet, folgende Informationen zu veröffentlichen:

Die VTB Bank (Europe) SE (VTB Direktbank),
Telefon: 069 943 40 94-0, eingetragen im Handelsregister Frankfurt am Main HRB 12169, Umsatzsteueridentifikationsnummer: DE 114104505, wird vertreten durch Herrn Frank Hellwig und Miro Zadro.

Die VTB Bank (Europe) SE (VTB Direktbank) betreibt Bankgeschäfte und damit zusammenhängende Geschäfte aller Art. Die Bank unterliegt der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn). Vertrags- und Korrespondenzsprache ist Deutsch.

Gemäß den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der VTB Bank (Europe) SE (VTB Direktbank) unterliegen Verträge mit der Bank deutschem Recht. Es gibt keine vertragliche Gerichtsstandsklausel.

Verbraucher haben die Möglichkeit, zur Streitschlichtung den Ombudsmann der privaten Banken (Kundenbeschwerde beim Bundesverband deutscher Banken e.V., Postfach 04 03 07, 10062 Berlin) anzurufen.

Die Bank ist dem Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken e.V. angeschlossen.

Informationen zu Zustandekommen des Vertrages im Fernabsatz:
Der Vertrag zwischen dem Verbraucher und der VTB Bank (Europe) SE (VTB Direktbank) kommt dadurch zustande, dass die Bank die an sie übermittelte Willenserklärung des Verbrauchers durch Zusendung einer Bestätigung annimmt.

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

gültig ab 17.05.2021



Grundregeln für die Beziehung zwischen Kunde und Bank

1. Geltungsbereich und Änderungen dieser Geschäftsbedingungen und der Sonderbedingungen für einzelne Geschäftsbeziehungen

(1) Geltungsbereich

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und den inländischen Geschäftsstellen der Bank (im Folgenden Bank genannt). Daneben gelten für einzelne Geschäftsbeziehungen (zum Beispiel für das Wertpapiergeschäft, den Zahlungsverkehr und für den Sparverkehr) Sonderbedingungen, die Abweichungen oder Ergänzungen zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthalten; sie werden bei der Kontoeröffnung oder bei Erteilung eines Auftrages mit dem Kunden vereinbart. Unterhält der Kunde auch Geschäftsverbindungen zu ausländischen Geschäftsstellen, sichert das Pfandrecht der Bank (Nummer 14 dieser Geschäftsbedingungen) auch die Ansprüche dieser ausländischen Geschäftsstellen.

(2) Änderungen im Geschäft mit Kunden, die keine Verbraucher sind
Änderungen dieser Geschäftsbedingungen und der Sonderbedingungen werden dem Kunden, der kein Verbraucher ist, spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde, der kein Verbraucher ist, mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (zum Beispiel das Online-Banking), können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden. Der Kunde kann den Änderungen vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens entweder zustimmen oder sie ablehnen.

Die Zustimmung des Kunden, der kein Verbraucher ist, gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen.

Werden dem Kunden, der kein Verbraucher ist, Änderungen von Bedingungen zu Zahlungsdiensten (zum Beispiel Überweisungsbedingungen) angeboten, kann er den von der Änderung betroffenen Zahlungsdiensterahmenvertrag vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen.

2. Bankgeheimnis und Bankauskunft

(1) Bankgeheimnis

Die Bank ist zur Verschwiegenheit über alle kundenbezogenen Tatsachen und Wertungen verpflichtet, von denen sie Kenntnis erlangt

(Bankgeheimnis). Informationen über den Kunden darf die Bank nur weitergeben, wenn gesetzliche Bestimmungen dies gebieten oder der Kunde eingewilligt hat oder die Bank zur Erteilung einer Bankauskunft befugt ist.

(2) Bankauskunft

Eine Bankauskunft enthält allgemein gehaltene Feststellungen und Bemerkungen über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden, seine Kreditwürdigkeit und Zahlungsfähigkeit; betragsmäßige Angaben über Kontostände, Sparguthaben, Depot- oder sonstige der Bank anvertraute Vermögenswerte sowie Angaben über die Höhe von Kreditinanspruchnahmen werden nicht gemacht.

(3) Voraussetzungen für die Erteilung einer Bankauskunft

Die Bank ist befugt, über juristische Personen und im Handelsregister eingetragene Kaufleute Bankauskünfte zu erteilen, sofern sich die Anfrage auf ihre geschäftliche Tätigkeit bezieht. Die Bank erteilt jedoch keine Auskünfte, wenn ihr eine anders lautende Weisung des Kunden vorliegt. Bankauskünfte über andere Personen, insbesondere über Privatkunden und Vereinigungen, erteilt die Bank nur dann, wenn diese generell oder im Einzelfall ausdrücklich zugestimmt haben. Eine Bankauskunft wird nur erteilt, wenn der Anfragende ein berechtigtes Interesse an der gewünschten Auskunft glaubhaft dargelegt hat und kein Grund zu der Annahme besteht, dass schutzwürdige Belange des Kunden der Auskunftserteilung entgegenstehen.

(4) Empfänger von Bankauskünften

Bankauskünfte erteilt die Bank nur eigenen Kunden sowie anderen Kreditinstituten für deren Zwecke oder die ihrer Kunden.

3. Haftung der Bank; Mitverschulden des Kunden

(1) Haftungsgrundsätze

Die Bank haftet bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen für jedes Verschulden ihrer Mitarbeiter und der Personen, die sie zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen hinzuzieht. Soweit die Sonderbedingungen für einzelne Geschäftsbeziehungen oder sonstige Vereinbarungen etwas Abweichendes regeln, gehen diese Regelungen vor. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten (zum Beispiel durch Verletzung der in Nr.11 dieser Geschäftsbedingungen aufgeführten Mitwirkungspflichten) zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.

(2) Weitergeleitete Aufträge

Wenn ein Auftrag seinem Inhalt nach typischerweise in der Form ausgeführt wird, dass die Bank einen Dritten mit der weiteren Erledigung betraut, erfüllt die Bank den Auftrag dadurch, dass sie ihn im eigenen Namen an den Dritten weiterleitet (weitergeleiteter Auftrag). Dies betrifft zum Beispiel die Einholung von

Bankauskünften bei anderen Kreditinstituten oder die Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren im Ausland. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung des Dritten.

(3) Störung des Betriebs

Die Bank haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, Aufruhr, Kriegs- und Naturereignisse oder durch sonstige von ihr nicht zu vertretende Vorkommnisse (zum Beispiel Streik, Aussperrung, Verkehrsstörung, Verfügungen von hoher Hand im In- oder Ausland) eintreten.

4. Grenzen der Aufrechnungsbefugnis des Kunden, der kein Verbraucher ist

Ein Kunde, der kein Verbraucher ist, kann gegen Forderungen der Bank nur aufrechnen, wenn seine Forderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Diese Aufrechnungsbeschränkung gilt nicht für eine vom Kunden zur Aufrechnung gestellte Forderung, die ihren Rechtsgrund in einem Darlehen oder einer Finanzierungshilfe gemäß §§ 513, 491 bis 512 BGB hat.

5. Verfügungsberechtigung nach dem Tod des Kunden

Nach dem Tod des Kunden hat derjenige, der sich gegenüber der Bank auf die Rechtsnachfolge des Kunden beruft, der Bank seine erb rechtliche Berechtigung in geeigneter Weise nachzuweisen. Wird der Bank eine Ausfertigung oder eine beglaubigte Abschrift der letztwilligen Verfügung (Testament, Erbvertrag) nebst zugehöriger Eröffnungsniederschrift vorgelegt, darf die Bank denjenigen, der darin als Erbe oder Testamentsvollstrecker bezeichnet ist, als Berechtigten ansehen, ihn verfügen lassen und insbesondere mit befreiender Wirkung an ihn leisten. Dies gilt nicht, wenn der Bank bekannt ist, dass der dort Genannte (zum Beispiel nach Anfechtung oder wegen Nichtigkeit des Testaments) nicht verfügungsberechtigt ist oder wenn ihr dies infolge Fahrlässigkeit nicht bekannt geworden ist.

6. Maßgebliches Recht und Gerichtsstand bei kaufmännischen und öffentlich-rechtlichen Kunden

(1) Geltung deutschen Rechts

Für die Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und der Bank gilt deutsches Recht.

(2) Gerichtsstand für Inlandskunden

Ist der Kunde ein Kaufmann und ist die streitige Geschäftsbeziehung dem Betriebe seines Handelsgewerbes zuzurechnen, so kann die Bank diesen Kunden an dem für die kontoführende Stelle zuständigen Gericht oder bei einem anderen zuständigen Gericht verklagen; dasselbe gilt für eine juristische Person des öffentlichen Rechts und

für öffentlich-rechtliche Sondervermögen. Die Bank selbst kann von diesen Kunden nur an dem für die kontoführende Stelle zuständigen Gericht verklagt werden.

(3) Gerichtsstand für Auslandskunden

Die Gerichtsstandsvereinbarung gilt auch für Kunden, die im Ausland eine vergleichbare gewerbliche Tätigkeit ausüben, sowie für ausländische Institutionen, die mit inländischen juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder mit einem inländischen öffentlich-rechtlichen Sondervermögen vergleichbar sind.

Kontoführung

7. Rechnungsabschlüsse bei Kontokorrentkonten (Konten in laufender Rechnung)

(1) Erteilung der Rechnungsabschlüsse

Die Bank erteilt bei einem Kontokorrentkonto, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, jeweils zum Ende eines Kalenderquartals einen Rechnungsabschluss; dabei werden die in diesem Zeitraum entstandenen beiderseitigen Ansprüche (einschließlich der Zinsen und Entgelte der Bank) verrechnet. Die Bank kann auf den Saldo, der sich aus der Verrechnung ergibt, nach Nummer 12 dieser Geschäftsbedingungen oder nach der mit dem Kunden anderweitig getroffenen Vereinbarung Zinsen berechnen.

(2) Frist für Einwendungen; Genehmigung durch Schweigen

Einwendungen wegen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit eines Rechnungsabschlusses hat der Kunde spätestens vor Ablauf von sechs Wochen nach dessen Zugang zu erheben; macht er seine Einwendungen in Textform geltend, genügt die Absendung innerhalb der Sechs-Wochen-Frist. Das Unterlassen rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung. Auf diese Folge wird die Bank bei Erteilung des Rechnungsabschlusses besonders hinweisen. Der Kunde kann auch nach Fristablauf eine Berichtigung des Rechnungsabschlusses verlangen, muss dann aber beweisen, dass zu Unrecht sein Konto belastet oder eine ihm zustehende Gutschrift nicht erteilt wurde.

8. Storno- und Berichtigungsbuchungen der Bank

(1) Vor Rechnungsabschluss

Fehlerhafte Gutschriften auf Kontokorrentkonten (zum Beispiel wegen einer falschen Kontonummer) darf die Bank bis zum nächsten Rechnungsabschluss durch eine Belastungsbuchung rückgängig machen, soweit ihr ein Rückzahlungsanspruch gegen den Kunden zusteht (Stornobuchung); der Kunde kann in diesem Fall gegen die Belastungsbuchung nicht einwenden, dass er in Höhe der Gutschrift bereits verfügt hat.

(2) Nach Rechnungsabschluss

Stellt die Bank eine fehlerhafte Gutschrift erst nach einem Rechnungsabschluss fest und steht ihr ein Rückzahlungsanspruch gegen den Kunden zu, so wird sie in Höhe ihres Anspruchs sein Konto belasten (Berichtigungsbuchung). Erhebt der Kunde gegen die Berichtigungsbuchung Einwendungen, so wird die Bank den Betrag dem Konto wieder gutschreiben und ihren Rückzahlungsanspruch gesondert geltend machen.

(3) Information des Kunden; Zinsberechnung

Über Storno- und Berichtigungsbuchungen wird die Bank den Kunden unverzüglich unterrichten. Die Buchungen nimmt die Bank hinsichtlich der Zinsberechnung rückwirkend zu dem Tag vor, an dem die fehlerhafte Buchung durchgeführt wurde.

9. Einzugsaufträge

(1) Erteilung von Vorbehaltsgutschriften bei der Einreichung

Schreibt die Bank den Gegenwert von Schecks und Lastschriften schon vor ihrer Einlösung gut, geschieht dies unter dem Vorbehalt ihrer Einlösung, und zwar auch dann, wenn diese bei der Bank selbst zahlbar sind. Reicht der Kunde andere Papiere mit dem Auftrag ein, von einem Zahlungspflichtigen einen Forderungsbetrag zu beschaffen (zum Beispiel Zinsscheine), und erteilt die Bank über den Betrag eine Gutschrift, so steht diese unter dem Vorbehalt, dass die Bank den Betrag erhält. Der Vorbehalt gilt auch dann, wenn die Schecks, Lastschriften und anderen Papiere bei der Bank selbst zahlbar sind. Werden Schecks oder Lastschriften nicht eingelöst oder erhält die Bank den Betrag aus dem Einzugsauftrag nicht, macht die Bank die Vorbehaltsgutschrift rückgängig. Dies geschieht unabhängig davon, ob in der Zwischenzeit ein Rechnungsabschluss erteilt wurde.

(2) Einlösung von Lastschriften und vom Kunden ausgestellter Schecks

Lastschriften sowie Schecks sind eingelöst, wenn die Belastungsbuchung nicht spätestens am zweiten Bankarbeitstag¹ – bei SEPA-Firmenlastschriften nicht spätestens am dritten Bankarbeitstag – nach ihrer Vornahme rückgängig gemacht wird. Barschecks sind bereits mit Zahlung an den Scheckvorleger eingelöst. Schecks sind auch schon dann eingelöst, wenn die Bank im Einzelfall eine Bezahlungsmeldung absendet. Schecks, die über die Abrechnungsstelle der Bundesbank vorgelegt werden, sind eingelöst, wenn sie nicht bis zu dem von der Bundesbank festgesetzten Zeitpunkt zurückgegeben werden.

10. Fremdwährungsgeschäfte und Risiken bei Fremdwährungskonten

(1) Auftragsausführung bei Fremdwährungskonten

Fremdwährungskonten des Kunden dienen dazu, Zahlungen an den Kunden und Verfügungen des Kunden in fremder Währung bargeldlos abzuwickeln. Verfügungen über Guthaben auf Fremdwährungskonten (zum Beispiel durch Überweisungen zu Lasten des Fremdwährungsguthabens) werden unter Einschaltung von Banken im Heimatland der Währung abgewickelt, wenn sie die Bank nicht vollständig innerhalb des eigenen Hauses ausführt.

(2) Gutschriften bei Fremdwährungsgeschäften mit dem Kunden

Schließt die Bank mit dem Kunden ein Geschäft (zum Beispiel ein Devisentermingeschäft) ab, aus dem sie die Verschaffung eines Betrages in fremder Währung schuldet, wird sie ihre Fremdwährungsverbindlichkeit durch Gutschrift auf dem Konto des Kunden in dieser Währung erfüllen, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist.

(3) Vorübergehende Beschränkung der Leistung durch die Bank

Die Verpflichtung der Bank zur Ausführung einer Verfügung zu Lasten eines Fremdwährungsguthabens (Absatz 1) oder zur Erfüllung einer Fremdwährungsverbindlichkeit (Absatz 2) ist in dem Umfang und solange ausgesetzt, wie die Bank in der Währung, auf die das Fremdwährungsguthaben oder die Verbindlichkeit lautet, wegen politisch bedingter Maßnahmen oder Ereignisse im Lande dieser Währung nicht oder nur eingeschränkt verfügen kann. In dem Umfang und solange diese Maßnahmen oder Ereignisse andauern, ist die Bank auch nicht zu einer Erfüllung an einem anderen Ort außerhalb des Landes der Währung, in einer anderen Währung (auch nicht in Euro) oder durch Anschaffung von Bargeld verpflichtet. Die Verpflichtung der Bank zur Ausführung einer Verfügung zu Lasten eines Fremdwährungsguthabens ist dagegen nicht ausgesetzt, wenn sie die Bank vollständig im eigenen Haus ausführen kann. Das Recht des Kunden und der Bank, fällige gegenseitige Forderungen in derselben Währung miteinander zu verrechnen, bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt.

(4) Wechselkurs

Die Bestimmung des Wechselkurses bei Fremdwährungsgeschäften ergibt sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“. Bei Zahlungsdiensten gilt ergänzend der Zahlungsdienstvertragsvertrag.

¹Bankarbeitstage sind alle Werkzeuge außer: Sonnabende, 24. und 31. Dezember.

Mitwirkungspflichten des Kunden

11. Mitwirkungspflichten des Kunden

(1) Mitteilung von Änderungen

Zur ordnungsgemäßen Abwicklung des Geschäftsverkehrs ist es erforderlich, dass der Kunde der Bank Änderungen seines Namens und seiner Anschrift sowie das Erlöschen oder die Änderung einer gegenüber der Bank erteilten Vertretungsmacht (insbesondere einer Vollmacht) unverzüglich mitteilt. Diese Mitteilungspflicht besteht auch dann, wenn die Vertretungsmacht in ein öffentliches Register (zum Beispiel in das Handelsregister) eingetragen ist und ihr Erlöschen oder ihre Änderung in dieses Register eingetragen wird. Darüber hinaus können sich weitergehende gesetzliche Mitteilungspflichten, insbesondere aus dem Geldwäschegesetz, ergeben.

(2) Klarheit von Aufträgen

Aufträge müssen ihren Inhalt zweifelsfrei erkennen lassen. Nicht eindeutig formulierte Aufträge können Rückfragen zur Folge haben, die zu Verzögerungen führen können. Vor allem hat der Kunde bei Aufträgen auf die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Angaben, insbesondere der Kontonummer und Bankleitzahl oder IBAN² und BIC³ sowie der Währung zu achten. Änderungen, Bestätigungen oder Wiederholungen von Aufträgen müssen als solche gekennzeichnet sein.

(3) Besonderer Hinweis bei Eilbedürftigkeit der Ausführung eines Auftrags

Hält der Kunde bei der Ausführung eines Auftrags besondere Eile für nötig, hat er dies der Bank gesondert mitzuteilen. Bei formularmäßig erteilten Aufträgen muss dies außerhalb des Formulars erfolgen.

(4) Prüfung und Einwendungen bei Mitteilungen der Bank

Der Kunde hat Kontoauszüge, Wertpapierabrechnungen, Depot- und Ertragnisaufstellungen, sonstige Abrechnungen, Anzeigen über die Ausführung von Aufträgen sowie Informationen über erwartete Zahlungen und Sendungen (Avisé) auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit unverzüglich zu überprüfen und etwaige Einwendungen unverzüglich zu erheben.

(5) Benachrichtigung der Bank bei Ausbleiben von Mitteilungen

Falls Rechnungsabschlüsse und Depotaufstellungen dem Kunden nicht zugehen, muss er die Bank unverzüglich benachrichtigen. Die Benachrichtigungspflicht besteht auch beim Ausbleiben anderer Mitteilungen, deren Eingang der Kunde erwartet (Wertpapierabrechnungen, Kontoauszüge nach der Ausführung von Aufträgen des Kunden oder über Zahlungen, die der Kunde erwartet).

²International Bank Account Number (Internationale Bankkontonummer)

³Bank Identifier Code (Bank-Identifizierungs-Code)

Kosten der Bankdienstleistungen

12. Zinsen, Entgelte und Aufwendungen

(1) Zinsen und Entgelte im Geschäft mit Verbrauchern

Die Höhe der Zinsen und Entgelte für die üblichen Bankleistungen, die die Bank gegenüber Verbrauchern erbringt, einschließlich der Höhe von Zahlungen, die über die für die Hauptleistung vereinbarten Entgelte hinausgehen, ergeben sich aus dem „Preisaushang – Regelsätze im standardisierten Privatkundengeschäft“ und aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“.

Wenn ein Verbraucher eine dort aufgeführte Hauptleistung in Anspruch nimmt und dabei keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, gelten die zu diesem Zeitpunkt im „Preisaushang“ oder „Preis- und Leistungsverzeichnis“ angegebenen Zinsen und Entgelte. Eine Vereinbarung, die auf eine über das vereinbarte Entgelt für die Hauptleistung hinausgehende Zahlung des Verbrauchers gerichtet ist, kann die Bank mit dem Verbraucher nur ausdrücklich treffen, auch wenn sie im „Preisaushang“ oder im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ ausgewiesen ist.

Für die Vergütung der nicht im „Preisaushang“ oder im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ aufgeführten Leistungen, die im Auftrag des Verbrauchers erbracht werden und die, nach den Umständen zu urteilen, nur gegen eine Vergütung zu erwarten sind, gelten, soweit keine andere Vereinbarung getroffen wurde, die gesetzlichen Vorschriften.

(2) Zinsen und Entgelte im Geschäft mit Kunden, die keine Verbraucher sind

Die Höhe der Zinsen und Entgelte für die üblichen Bankleistungen, die die Bank gegenüber Kunden, die keine Verbraucher sind, erbringt, ergeben sich aus dem „Preisaushang – Regelsätze im standardisierten Privatkundengeschäft“ und aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“, soweit der „Preisaushang“ und das „Preis- und Leistungsverzeichnis“ übliche Bankleistungen gegenüber Kunden, die keine Verbraucher sind (zum Beispiel Geschäftskunden), ausweisen.

Wenn ein Kunde, der kein Verbraucher ist, eine dort aufgeführte Bankleistung in Anspruch nimmt und dabei keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, gelten die zu diesem Zeitpunkt im „Preisaushang“ oder „Preis- und Leistungsverzeichnis“ angegebenen Zinsen und Entgelte.

Im Übrigen bestimmt die Bank, sofern keine andere Vereinbarung getroffen wurde und gesetzliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen, die Höhe von Zinsen und Entgelten nach billigem Ermessen (§ 315 des Bürgerlichen Gesetzbuchs).

(3) Nicht entgeltfähige Leistungen

Für eine Leistung, zu deren Erbringung die Bank kraft Gesetzes oder aufgrund einer vertraglichen Nebenpflicht verpflichtet ist oder die sie im eigenen Interesse wahrnimmt, wird die Bank kein Entgelt berechnen, es sei denn, es ist gesetzlich zulässig und wird nach Maßgabe der gesetzlichen Regelung erhoben.

(4) Änderung von Zinsen; Kündigungsrecht des Kunden bei Erhöhung

Die Änderung der Zinsen bei Krediten mit einem veränderlichen Zinssatz erfolgt aufgrund der jeweiligen Kreditvereinbarung mit dem Kunden. Die Bank wird dem Kunden Änderungen von Zinsen mitteilen. Bei einer Erhöhung kann der Kunde, sofern nichts anderes vereinbart ist, die davon betroffene Kreditvereinbarung innerhalb von sechs Wochen nach der Bekanntgabe der Änderung mit sofortiger Wirkung kündigen. Kündigt der Kunde, so werden die erhöhten Zinsen für die gekündigte Kreditvereinbarung nicht zugrunde gelegt. Die Bank wird zur Abwicklung eine angemessene Frist einräumen.

(5) Änderungen von Entgelten bei typischerweise dauerhaft in Anspruch genommenen Leistungen im Geschäft mit Kunden, die keine Verbraucher sind

Änderungen von Entgelten für Bankleistungen, die von Kunden im Rahmen der Geschäftsverbindung typischerweise dauerhaft in Anspruch genommen werden (zum Beispiel Konto- und Depotführung), werden dem Kunden, der kein Verbraucher ist, spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde, der kein Verbraucher ist, mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (zum Beispiel das Online-Banking), können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden. Der Kunde kann den Änderungen vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens entweder zustimmen oder sie ablehnen.

Die Zustimmung des Kunden, der kein Verbraucher ist, gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen.

Werden dem Kunden, der kein Verbraucher ist, die Änderungen angeboten, kann er den von der Änderung betroffenen Vertrag vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird ihn die Bank in ihrem Angebot hinweisen. Kündigt der Kunde, wird das geänderte Entgelt für die gekündigte Geschäftsbeziehung nicht zugrunde gelegt.

(6) Ersatz von Aufwendungen

Ein möglicher Anspruch der Bank auf Ersatz von Aufwendungen richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

(7) Besonderheiten bei Verbraucherdarlehensverträgen und Zahlungsdienstverträgen mit Verbrauchern für Zahlungen

Bei Verbraucherdarlehensverträgen und Zahlungsdienstverträgen mit Verbrauchern für Zahlungen richten sich die Zinsen und die

Kosten (Entgelte und Auslagen) nach den jeweiligen vertraglichen Vereinbarungen und Sonderbedingungen sowie ergänzend nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Änderung von Entgelten von Zahlungsdienstverträgen (z.B. Girovertrag) richtet sich nach Absatz 5.

Sicherheiten für die Ansprüche der Bank gegen den Kunden

13. Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten

(1) Anspruch der Bank auf Bestellung von Sicherheiten

Die Bank kann für alle Ansprüche aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung die Bestellung bankmäßiger Sicherheiten verlangen, und zwar auch dann, wenn die Ansprüche bedingt sind (zum Beispiel Aufwendungsersatzanspruch wegen der Inanspruchnahme aus einer für den Kunden übernommenen Bürgschaft). Hat der Kunde gegenüber der Bank eine Haftung für Verbindlichkeiten eines anderen Kunden der Bank übernommen (zum Beispiel als Bürge), so besteht für die Bank ein Anspruch auf Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten im Hinblick auf die aus der Haftungsübernahme folgende Schuld jedoch erst ab ihrer Fälligkeit.

(2) Veränderung des Risikos

Hat die Bank bei der Entstehung von Ansprüchen gegen den Kunden zunächst ganz oder teilweise davon abgesehen, die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten zu verlangen, kann sie auch später noch eine Besicherung fordern. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass Umstände eintreten oder bekannt werden, die eine erhöhte Risikobewertung der Ansprüche gegen den Kunden rechtfertigen. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn

- sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden nachteilig verändert haben oder sich zu verändern drohen oder
- sich die vorhandenen Sicherheiten wertmäßig verschlechtert haben oder zu verschlechtern drohen.

Der Besicherungsanspruch der Bank besteht nicht, wenn ausdrücklich vereinbart ist, dass der Kunde keine oder ausschließlich im Einzelnen benannte Sicherheiten zu bestellen hat. Bei Verbraucherdarlehensverträgen besteht der Anspruch auf die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nur, soweit die Sicherheiten im Kreditvertrag angegeben sind. Übersteigt der Nettodarlehensbetrag 75.000 Euro, besteht der Anspruch auf Bestellung oder Verstärkung auch dann, wenn in einem vor dem 21. März 2016 abgeschlossenen Verbraucherdarlehensvertrag oder in einem ab dem 21. März 2016 abgeschlossenen Allgemein-Verbraucherdarlehensvertrag im Sinne von § 491 Abs. 2 BGB keine oder keine abschließenden Angaben über Sicherheiten enthalten sind.

(3) **Fristsetzung für die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten**
Für die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten wird die Bank eine angemessene Frist einräumen. Beabsichtigt die Bank, von ihrem Recht zur fristlosen Kündigung nach Nr. 19 Absatz 3 dieser Geschäftsbedingungen Gebrauch zu machen, falls der Kunde seiner Verpflichtung zur Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nicht fristgerecht nachkommt, wird sie ihn zuvor hierauf hinweisen.

14. Vereinbarung eines Pfandrechts zugunsten der Bank

(1) Einigung über das Pfandrecht

Der Kunde und die Bank sind sich darüber einig, dass die Bank ein Pfandrecht an den Wertpapieren und Sachen erwirbt, an denen eine inländische Geschäftsstelle im bankmäßigen Geschäftsverkehr Besitz erlangt hat oder noch erlangen wird. Die Bank erwirbt ein Pfandrecht auch an den Ansprüchen, die dem Kunden gegen die Bank aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung zustehen oder künftig zustehen werden (zum Beispiel Kontoguthaben).

(2) Gesicherte Ansprüche

Das Pfandrecht dient der Sicherung aller bestehenden, künftigen und bedingten Ansprüche, die der Bank mit ihren sämtlichen in- und ausländischen Geschäftsstellen aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung gegen den Kunden zustehen. Hat der Kunde gegenüber der Bank eine Haftung für Verbindlichkeiten eines anderen Kunden der Bank übernommen (zum Beispiel als Bürge), so sichert das Pfandrecht die aus der Haftungsübernahme folgende Schuld jedoch erst ab ihrer Fälligkeit.

(3) Ausnahmen vom Pfandrecht

Gelangen Gelder oder andere Werte mit der Maßgabe in die Verfügungsgewalt der Bank, dass sie nur für einen bestimmten Zweck verwendet werden dürfen (zum Beispiel Bareinzahlung zur Einlösung eines Wechsels), erstreckt sich das Pfandrecht der Bank nicht auf diese Werte. Dasselbe gilt für die von der Bank selbst ausgegebenen Aktien (eigene Aktien) und für die Wertpapiere, die die Bank im Ausland für den Kunden verwahrt. Außerdem erstreckt sich das Pfandrecht nicht auf die von der Bank selbst ausgegebenen eigenen Genussrechte/Genussscheine und nicht auf die verbrieften und nicht verbrieften nachrangigen Verbindlichkeiten der Bank.

(4) Zins- und Gewinnanteilscheine

Unterliegen dem Pfandrecht der Bank Wertpapiere, ist der Kunde nicht berechtigt, die Herausgabe der zu diesen Papieren gehörenden Zins- und Gewinnanteilscheine zu verlangen.

15. Sicherungsrechte bei Einzugspapieren und diskontierten Wechseln

(1) Sicherungsübereignung

Die Bank erwirbt an den ihr zum Einzug eingereichten Schecks und Wechseln im Zeitpunkt der Einreichung Sicherungseigentum. An diskontierten Wechseln erwirbt die Bank im Zeitpunkt des Wechselankaufs uneingeschränktes Eigentum; belastet sie diskontierte Wechsel dem Konto zurück, so verbleibt ihr das Sicherungseigentum an diesen Wechseln.

(2) Sicherungsabtretung

Mit dem Erwerb des Eigentums an Schecks und Wechseln gehen auch die zugrunde liegenden Forderungen auf die Bank über; ein Forderungsübergang findet ferner statt, wenn andere Papiere zum Einzug eingereicht werden (zum Beispiel Lastschriften, kaufmännische Handlungspapiere).

(3) Zweckgebundene Einzugspapiere

Werden der Bank Einzugspapiere mit der Maßgabe eingereicht, dass ihr Gegenwert nur für einen bestimmten Zweck verwendet werden darf, erstrecken sich die Sicherungsübereignung und die Sicherungsabtretung nicht auf diese Papiere.

(4) Gesicherte Ansprüche der Bank

Das Sicherungseigentum und die Sicherungsabtretung dienen der Sicherung aller Ansprüche, die der Bank gegen den Kunden bei Einreichung von Einzugspapieren aus seinen Kontokorrentkonten zustehen oder die infolge der Rückbelastung nicht eingelöster Einzugspapiere oder diskontierter Wechsel entstehen. Auf Anforderung des Kunden nimmt die Bank eine Rückübertragung des Sicherungseigentums an den Papieren und der auf sie übergegangenen Forderungen an den Kunden vor, falls ihr im Zeitpunkt der Anforderung keine zu sichernden Ansprüche gegen den Kunden zustehen oder sie ihn über den Gegenwert der Papiere vor deren endgültiger Bezahlung nicht verfügen lässt.

16. Begrenzung des Besicherungsanspruchs und Freigabeverpflichtung

(1) Deckungsgrenze

Die Bank kann ihren Anspruch auf Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten so lange geltend machen, bis der realisierbare Wert aller Sicherheiten dem Gesamtbetrag aller Ansprüche aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung (Deckungsgrenze) entspricht.

(2) Freigabe

Falls der realisierbare Wert aller Sicherheiten die Deckungsgrenze nicht nur vorübergehend übersteigt, hat die Bank auf Verlangen des Kunden Sicherheiten nach ihrer Wahl freizugeben, und zwar in

Höhe des die Deckungsgrenze übersteigenden Betrages; sie wird bei der Auswahl der freizugebenden Sicherheiten auf die berechtigten Belange des Kunden und eines dritten Sicherungsgebers, der für die Verbindlichkeiten des Kunden Sicherheiten bestellt hat, Rücksicht nehmen. In diesem Rahmen ist die Bank auch verpflichtet, Aufträge des Kunden über die dem Pfandrecht unterliegenden Werte auszuführen (zum Beispiel Verkauf von Wertpapieren, Auszahlung von Sparguthaben).

(3) Sondervereinbarungen

Ist für eine bestimmte Sicherheit ein anderer Bewertungsmaßstab als der realisierbare Wert oder ist eine andere Deckungsgrenze oder ist eine andere Grenze für die Freigabe von Sicherheiten vereinbart, so sind diese maßgeblich.

17. Verwertung von Sicherheiten

(1) Wahlrecht der Bank

Wenn die Bank verwertet, hat die Bank unter mehreren Sicherheiten die Wahl. Sie wird bei der Verwertung und bei der Auswahl der zu verwertenden Sicherheiten auf die berechtigten Belange des Kunden und eines dritten Sicherungsgebers, der für die Verbindlichkeiten des Kunden Sicherheiten bestellt hat, Rücksicht nehmen.

(2) Erlösgutschrift nach dem Umsatzsteuerrecht

Wenn der Verwertungsvorgang der Umsatzsteuer unterliegt, wird die Bank dem Kunden über den Erlös eine Gutschrift erteilen, die als Rechnung für die Lieferung der als Sicherheit dienenden Sache gilt und den Voraussetzungen des Umsatzsteuerrechts entspricht.

Kündigung

18. Kündigungsrechte des Kunden

(1) Jederzeitiges Kündigungsrecht

Der Kunde kann die gesamte Geschäftsverbindung oder einzelne Geschäftsbeziehungen (zum Beispiel den Scheckvertrag), für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen.

(2) Kündigung aus wichtigem Grund

Ist für eine Geschäftsbeziehung eine Laufzeit oder eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart, kann eine fristlose Kündigung nur dann ausgesprochen werden, wenn hierfür ein wichtiger Grund vorliegt, der es dem Kunden, auch unter Berücksichtigung der berechtigten Belange der Bank, unzumutbar werden lässt, die Geschäftsbeziehung fortzusetzen.

(3) Gesetzliche Kündigungsrechte

Gesetzliche Kündigungsrechte bleiben unberührt.

19. Kündigungsrechte der Bank

(1) Kündigung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist

Die Bank kann die gesamte Geschäftsverbindung oder einzelne Geschäftsbeziehungen, für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, jederzeit unter Einhaltung einer angemessenen Kündigungsfrist kündigen (zum Beispiel den Scheckvertrag, der zur Nutzung von Scheckvordrucken berechtigt). Bei der Bemessung der Kündigungsfrist wird die Bank auf die berechtigten Belange des Kunden Rücksicht nehmen. Für die Kündigung eines Zahlungsdienstvertrages (zum Beispiel laufendes Konto oder Kartenvertrag) und eines Depots beträgt die Kündigungsfrist mindestens zwei Monate.

(2) Kündigung unbefristeter Kredite

Kredite und Kreditzusagen, für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, kann die Bank jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Die Bank wird bei der Ausübung dieses Kündigungsrechts auf die berechtigten Belange des Kunden Rücksicht nehmen.

Soweit das Bürgerliche Gesetzbuch Sonderregelungen für die Kündigung eines Verbraucherdarlehensvertrages vorsieht, kann die Bank nur nach Maßgabe dieser Regelungen kündigen.

(3) Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist

Eine fristlose Kündigung der gesamten Geschäftsverbindung oder einzelner Geschäftsbeziehungen ist zulässig, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der der Bank deren Fortsetzung auch unter Berücksichtigung der berechtigten Belange des Kunden unzumutbar werden lässt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor,

- wenn der Kunde unrichtige Angaben über seine Vermögensverhältnisse gemacht hat, die für die Entscheidung der Bank über eine Kreditgewährung oder über andere mit Risiken für die Bank verbundene Geschäfte (zum Beispiel Aushändigung einer Zahlungskarte) von erheblicher Bedeutung waren; bei Verbraucherdarlehen gilt dies nur, wenn der Kunde für die Kreditwürdigkeitsprüfung relevante Informationen wissentlich vorenthalten oder diese gefälscht hat und dies zu einem Mangel der Kreditwürdigkeitsprüfung geführt hat oder
- wenn eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden oder der Werthaltigkeit einer Sicherheit eintritt oder einzutreten droht und dadurch die Rückzahlung des Darlehens oder die Erfüllung einer sonstigen Verbindlichkeit gegenüber der Bank – auch unter Verwertung einer hierfür bestehenden Sicherheit – gefährdet ist oder
- wenn der Kunde seiner Verpflichtung zur Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nach Nummer 13 Absatz 2 dieser Geschäftsbedingungen oder aufgrund einer sonstigen Vereinbarung nicht innerhalb der von der Bank gesetzten angemessenen Frist nachkommt.

Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer vertraglichen Pflicht, ist die Kündigung erst nach erfolgreichem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten angemessenen Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig, es sei denn, dies ist wegen der Besonderheiten des Einzelfalles (§ 323 Absätze 2 und 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches) entbehrlich.

(4) Kündigung von Verbraucherdarlehensverträgen bei Verzug

Soweit das Bürgerliche Gesetzbuch Sonderregelungen für die Kündigung wegen Verzuges mit der Rückzahlung eines Verbraucherdarlehensvertrages vorsieht, kann die Bank nur nach Maßgabe dieser Regelungen kündigen.

(5) Kündigung eines Basiskontovertrages

Einen Basiskontovertrag kann die Bank nur nach den zwischen der Bank und dem Kunden auf Grundlage des Zahlungskontengesetzes getroffenen Vereinbarungen und den Bestimmungen des Zahlungskontengesetzes kündigen.

(6) Abwicklung nach einer Kündigung

Im Falle einer Kündigung ohne Kündigungsfrist wird die Bank dem Kunden für die Abwicklung (insbesondere für die Rückzahlung eines Kredits) eine angemessene Frist einräumen, soweit nicht eine sofortige Erledigung erforderlich ist (zum Beispiel bei der Kündigung des Scheckvertrages die Rückgabe der Scheckvordrucke).

Schutz der Einlagen

20. Einlagensicherungsfonds

(1) Schutzzumfang

Die Bank ist dem Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken e.V. angeschlossen. Der Einlagensicherungsfonds sichert gemäß seinem Statut – vorbehaltlich der darin vorgesehenen Ausnahmen – Einlagen, d.h. Guthaben, die sich im Rahmen von Bankgeschäften aus Beträgen, die auf einem Konto verblieben sind, oder aus Zwischenpositionen ergeben und die nach den geltenden Bedingungen von der Bank zurückzuzahlen sind.

Nicht gesichert werden unter anderem die zu den Eigenmitteln der Bank zählenden Einlagen, Verbindlichkeiten aus Inhaber- und Orderschuldverschreibungen sowie Einlagen von Kreditinstituten im Sinne des Art. 4 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, Finanzinstituten im Sinne des Art. 4 Abs. 1 Nr. 26 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, Wertpapierfirmen im Sinne des Art. 4 Abs. 1 Nr. 1 der Richtlinie 2004/39/EG und Gebietskörperschaften.

Einlagen von anderen Gläubigern als natürlichen Personen und rechtsfähigen Stiftungen werden nur geschützt, wenn

- es sich bei der Einlage um keine Verbindlichkeit aus einer Namensschuldverschreibung oder einem Schuldscheindarlehen handelt und

- die Laufzeit der Einlage nicht mehr als 18 Monate beträgt. Auf Einlagen, die bereits vor dem 01. Januar 2020 bestanden haben, findet die Laufzeitbeschränkung keine Anwendung. Nach dem 31. Dezember 2019 entfällt der Bestandsschutz nach vorstehendem Satz, sobald die betreffende Einlage fällig wird, gekündigt werden kann oder anderweitig zurückgefordert werden kann, oder wenn die Einlage im Wege einer Einzel- oder Gesamtrechtsnachfolge übergeht.

Verbindlichkeiten der Banken, die bereits vor dem 1. Oktober 2017 bestanden haben, werden nach Maßgabe und unter den Voraussetzungen der bis zum 1. Oktober 2017 geltenden Regelungen des Statuts des Einlagensicherungsfonds gesichert. Nach dem 30. September 2017 entfällt der Bestandsschutz nach dem vorstehenden Satz, sobald die betreffende Verbindlichkeit fällig wird, gekündigt oder anderweitig zurückgefordert werden kann, oder wenn die Verbindlichkeit im Wege einer Einzel- oder Gesamtrechtsnachfolge übergeht.

(2) Sicherungsgrenzen

Die Sicherungsgrenze je Gläubiger beträgt bis zum 31. Dezember 2019 20%, bis zum 31. Dezember 2024 15% und ab dem 1. Januar 2025 8,75% der für die Einlagensicherung maßgeblichen Eigenmittel der Bank im Sinne von Art. 72 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013. Für Einlagen, die nach dem 31. Dezember 2011 begründet oder prolongiert werden, gelten, unabhängig vom Zeitpunkt der Begründung der Einlage, die jeweils neuen Sicherungsgrenzen ab den vorgenannten Stichtagen. Für Einlagen, die vor dem 31. Dezember 2011 begründet wurden, gelten die alten Sicherungsgrenzen bis zur Fälligkeit der Einlage oder bis zum nächstmöglichen Kündigungstermin.

Diese Sicherungsgrenze wird dem Kunden von der Bank auf Verlangen bekannt gegeben. Sie kann auch im Internet unter www.bankenverband.de abgefragt werden.

(3) Geltung des Statuts des Einlagensicherungsfonds

Wegen weiterer Einzelheiten der Sicherung wird auf § 6 des Statuts des Einlagensicherungsfonds verwiesen, das auf Verlangen zur Verfügung gestellt wird.

(4) Forderungsübergang

Soweit der Einlagensicherungsfonds oder ein von ihm Beauftragter Zahlungen an einen Kunden leistet, gehen dessen Forderungen gegen die Bank in entsprechender Höhe mit allen Nebenrechten Zug um Zug auf den Einlagensicherungsfonds über.

(5) Auskunftserteilung

Die Bank ist befugt, dem Einlagensicherungsfonds oder einem von ihm Beauftragten alle in diesem Zusammenhang erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Beschwerdemöglichkeiten/Ombudsmannverfahren

21. Beschwerde- und Alternative Streitbeilegungsverfahren

Der Kunde hat folgende außergerichtliche Möglichkeiten:

- Der Kunde kann sich mit einer Beschwerde an die im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ genannte Kontaktstelle der Bank wenden. Die Bank wird Beschwerden in geeigneter Weise beantworten, bei Zahlungsdienstverträgen erfolgt dies in Textform (zum Beispiel mittels Brief, Telefax oder E-Mail).
- Die Bank nimmt am Streitbeilegungsverfahren der Verbraucherschlichtungsstelle „Ombudsmann der privaten Banken“ (www.bankenombudsmann.de) teil. Dort hat der Verbraucher die Möglichkeit, zur Beilegung einer Streitigkeit mit der Bank den Ombudsmann der privaten Banken anzurufen. Betrifft der Beschwerdegegenstand eine Streitigkeit über einen Zahlungsdienstvertrag (§ 675f des Bürgerlichen Gesetzbuches), können auch Kunden, die keine Verbraucher sind, den Ombudsmann der privaten Banken anrufen. Näheres regelt die „Verfahrensordnung für die Schlichtung von Kundenbeschwerden im deutschen Bankgewerbe“, die auf Wunsch zur Verfügung gestellt wird oder im Internet unter www.bankenverband.de abrufbar ist. Die Beschwerde ist in Textform (z.B. mittels Brief, Telefax oder E-Mail) an die Kundenbeschwerdestelle beim Bundesverband deutscher Banken e. V., Postfach 04 03 07, 10062 Berlin, Fax: (030) 1663-3169, E-Mail: ombudsmann@bdb.de, zu richten.
- Ferner besteht für den Kunden die Möglichkeit, sich jederzeit schriftlich oder zur dortigen Niederschrift bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn, über Verstöße der Bank gegen das Zahlungsdienstleistungsaufsichtsgesetz (ZAG), die §§ 675c bis 676c des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) oder gegen Artikel 248 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB) zu beschweren.
- Die Europäische Kommission hat unter <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> eine Europäische Online-Streitbeilegungsplattform (OS-Plattform) errichtet. Die OS-Plattform kann ein Verbraucher für die außergerichtliche Beilegung einer Streitigkeit aus Online-Verträgen mit einem in der EU niedergelassenen Unternehmen nutzen.

SONDERBEDINGUNGEN FÜR DAS ONLINE-BANKING



Nähere Angaben zur Bank sind im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ enthalten.

1. Leistungsangebot

(1) Der Kunde und dessen Bevollmächtigte können Bankgeschäfte mittels Online Banking in dem von VTB Bank (Europe) SE (VTB Direktbank) (im Folgenden „VTB Direktbank“ oder „Bank“) angebotenen Umfang abwickeln. Zudem können sie Informationen der Bank mittels Online Banking abrufen. Des Weiteren sind sie gemäß § 675f Absatz 3 BGB berechtigt, Zahlungsauslösedienste und Kontoinformationsdienste gemäß § 1 Absätze 33 und 34 Zahlungsdienstleistungsgesetz (ZAG) zu nutzen. Darüber hinaus können sie von ihnen ausgewählte sonstige Drittdienste nutzen.

(2) Kunde und Bevollmächtigte werden einheitlich als „Teilnehmer“, Konto und Depot einheitlich als „Konto“ bezeichnet, es sei denn, dies ist ausdrücklich anders bestimmt.

(3) Zur Nutzung des Online Banking gelten die mit der Bank gesondert vereinbarten Verfügungsmitel.

2. Voraussetzungen zur Nutzung des Online Banking

(1) Der Teilnehmer kann das Online Banking nutzen, wenn die Bank ihn authentifiziert hat.

(2) Authentifizierung ist das mit der Bank gesondert vereinbarte Verfahren, mit dessen Hilfe die Bank die Identität des Teilnehmers oder die berechtigte Verwendung eines vereinbarten Zahlungsinstrumentes, einschließlich der Verwendung des personalisierten Sicherheitsmerkmals des Teilnehmers überprüfen kann. Mit den hierfür vereinbarten Authentifizierungselementen kann der Teilnehmer sich gegenüber der Bank als berechtigter Teilnehmer ausweisen, auf Informationen zugreifen (siehe Nummer 3 dieser Bedingungen) sowie Aufträge erteilen (siehe Nummer 4 dieser Bedingungen).

(3) Authentifizierungselemente sind

- Wissensselemente, also etwas, das nur der Teilnehmer weiß (z.B. persönliche Identifikationsnummer (PIN)),
- Besitzelemente, also etwas, das nur der Teilnehmer besitzt (z.B. Gerät zum Empfang von einmal verwendbaren Transaktionsnummern (TAN), die den Besitz des Teilnehmers nachweisen, wie die girocard mit TAN-Generator oder das mobile Endgerät), oder
- Seinselemente, also etwas, das der Teilnehmer ist (Inhärenz, z.B. Fingerabdruck als biometrisches Merkmal des Teilnehmers).

(4) Die Authentifizierung des Teilnehmers erfolgt, indem der Teilnehmer gemäß der Anforderung der Bank das Wissensselement, den Nachweis des Besitzelements und/oder den Nachweis des Seinselements an die Bank übermittelt.

3. Zugang zum Online Banking

(1) Der Teilnehmer erhält Zugang zum Online Banking der Bank, wenn

- er seine individuelle Teilnehmerkennung (z.B. VTB-NetKey, Alias) angibt und
- er sich unter Verwendung des oder der von der Bank angeforderten Authentifizierungselemente(s) ausweist und
- keine Sperre des Zugangs (siehe Nummern 8.1 und 9 dieser Bedingungen) vorliegt.

Nach Gewährung des Zugangs zum Online Banking kann auf Informationen zugegriffen oder können nach Nummer 4 dieser Bedingungen Aufträge erteilt werden.

(2) Für den Zugriff auf sensible Zahlungsdaten im Sinne des § 1 Absatz 26 Satz 1 ZAG (z.B. zum Zweck der Änderung der Anschrift des Kunden) fordert die Bank den Teilnehmer auf, sich unter Verwendung eines weiteren Authentifizierungselements auszuweisen, wenn beim Zugang zum Online Banking nur ein Authentifizierungselement angefordert wurde. Der Name des Kontoinhabers und die Kontonummer sind für den vom Teilnehmer genutzten Zahlungsauslösedienst und Kontoinformationsdienst keine sensiblen Zahlungsdaten (§ 1 Absatz 26 Satz 2 ZAG).

4. Aufträge

4.1 Auftragserteilung

Der Teilnehmer muss einem Auftrag (zum Beispiel Überweisung) zu dessen Wirksamkeit zustimmen (Autorisierung). Auf Anforderung hat er hierzu Authentifizierungselemente (zum Beispiel Eingabe einer TAN als Nachweis des Besitzelements) zu verwenden.

Die Bank bestätigt mittels Online Banking den Eingang des Auftrags.

4.2 Widerruf von Aufträgen

Die Widerrufbarkeit eines Auftrags richtet sich nach den für die jeweilige Auftragsart geltenden Sonderbedingungen (zum Beispiel Bedingungen für den Überweisungsverkehr). Der Widerruf von Aufträgen kann nur außerhalb des Online Banking erfolgen, es sei denn, die Bank sieht eine Widerrufsmöglichkeit im Online Banking ausdrücklich vor.

5. Bearbeitung von Online-Banking-Aufträgen durch die VTB Direktbank

(1) Die Bearbeitung der Aufträge erfolgt an den für die Abwicklung

der jeweiligen Auftragsart (zum Beispiel Überweisung) auf der Online-Banking-Seite der Bank oder im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ bekannt gegebenen Geschäftstagen im Rahmen des ordnungsgemäßen Arbeitsablaufes. Geht der Auftrag nach dem auf der Online-Banking-Seite der Bank oder im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ angegebenen Zeitpunkt (Annahmefrist) ein oder fällt der Zeitpunkt des Eingangs nicht auf einen Geschäftstag gemäß Online-Banking-Seite der Bank oder „Preis- und Leistungsverzeichnis“ der Bank, so gilt der Auftrag als am darauf folgenden Geschäftstag zugegangen. Die Bearbeitung beginnt erst an diesem Geschäftstag.

(2) Die Bank wird den Auftrag ausführen, wenn folgende Ausführungsbedingungen vorliegen:

- Der Teilnehmer hat den Auftrag autorisiert (vgl. Nummer 4.1 dieser Bedingungen).
- Die Berechtigung des Teilnehmers für die jeweilige Auftragsart (zum Beispiel Überweisungsauftrag) liegt vor.
- Das Online-Banking-Datenformat ist eingehalten.
- Das gesondert vereinbarte Online-Banking-Verfügungslimit ist nicht überschritten (vgl. Nummer 1 Absatz 3 dieser Bedingungen).
- Die weiteren Ausführungsbedingungen nach den für die jeweilige Auftragsart maßgeblichen Sonderbedingungen (zum Beispiel ausreichende Kontodeckung gemäß den Bedingungen für den Überweisungsverkehr) liegen vor.

Liegen die Ausführungsbedingungen nach Satz 1 vor, führt die Bank die Aufträge nach Maßgabe der Bestimmungen der für die jeweilige Auftragsart geltenden Sonderbedingungen (zum Beispiel Bedingungen für den Überweisungsverkehr) aus.

(3) Liegen die Ausführungsbedingungen nach Absatz 2 Satz 1 nicht vor, wird die Bank den Auftrag nicht ausführen. Sie wird den Teilnehmer hierüber mittels Online Banking eine Information zur Verfügung stellen und soweit möglich dabei die Gründe und die Möglichkeiten nennen, mit denen Fehler, die zur Ablehnung geführt haben, berichtigt werden können.

6. Information des Kontoinhabers über Online-Banking-Verfügungen

Die Bank unterrichtet den Kunden mindestens einmal monatlich über die mittels Online Banking getätigten Verfügungen auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg.

7. Sorgfaltspflichten des Teilnehmers

7.1 Technische Verbindung zum Online Banking

(1) Der Teilnehmer hat alle zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um seine Authentifizierungselemente (siehe Nummer 2 dieser Bedingungen) vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Ansonsten besteht die Gefahr, dass das Online Banking missbräuchlich verwendet oder in

sonstiger Weise nicht autorisiert genutzt wird (vergleiche Nummer 3 und 4 dieser Bedingungen).

(2) Zum Schutz der einzelnen Authentifizierungselemente hat der Teilnehmer vor allem Folgendes zu beachten:

(a) Wissensselemente, wie z.B. die PIN, sind geheim zu halten; sie dürfen insbesondere

- nicht mündlich (z.B. telefonisch oder persönlich) mitgeteilt werden,
- nicht außerhalb des Online Banking in Textform (z.B. per E-Mail, Messenger-Dienst) weiter gegeben werden,
- nicht ungesichert elektronisch gespeichert (z.B. Speicherung der PIN im Klartext im Computer oder im mobilen Endgerät) werden und
- nicht auf einem Gerät notiert oder als Abschrift zusammen mit einem Gerät aufbewahrt werden, das als Besitzelement (z.B. giro-card mit TAN-Generator, mobiles Endgerät, Signaturkarte) oder zur Prüfung des Seinselements (z.B. mobiles Endgerät mit Anwendung für das Online Banking und Fingerabdrucksensor) dient.

(b) Besitzelemente, wie z.B. ein mobiles Endgerät, sind vor Missbrauch zu schützen, insbesondere

- ist sicherzustellen, dass unberechtigte Personen auf das mobile Endgerät des Teilnehmers (z.B. Mobiltelefon) nicht zugreifen können,
- ist dafür Sorge zu tragen, dass andere Personen die auf dem mobilen Endgerät (z.B. Mobiltelefon) befindliche Anwendung für das Online Banking (z.B. Authentifizierungs-App) nicht nutzen können,
- ist die Anwendung für das Online Banking (z.B. Authentifizierungs-App) auf dem mobilen Endgerät des Teilnehmers zu deaktivieren, bevor der Teilnehmer den Besitz an diesem mobilen Endgerät aufgibt (z.B. durch Verkauf oder Entsorgung des Mobiltelefons),
- dürfen die Nachweise des Besitzelements (z.B. TAN) nicht außerhalb des Online Banking mündlich (z.B. per Telefon) oder in Textform (z.B. per E-Mail, Messenger-Dienst) weiter gegeben werden und
- muss der Teilnehmer, der von der Bank einen Code zur Aktivierung des Besitzelements (z.B. Mobiltelefon mit Anwendung für das Online Banking) erhalten hat, diesen vor dem unbefugten Zugriff anderer Personen sicher verwahren; ansonsten besteht die Gefahr, dass andere Personen ihr Gerät als Besitzelement für das Online Banking des Teilnehmers aktivieren.

(c) Seinselemente, wie z.B. Fingerabdruck des Teilnehmers, dürfen auf einem mobilen Endgerät des Teilnehmers für das Online Banking nur dann als Authentifizierungselement verwendet werden, wenn auf dem mobilen Endgerät keine Seinselemente anderer Personen gespeichert sind. Sind auf dem mobilen Endgerät, das für das Online Banking genutzt wird, Seinselemente anderer Personen gespeichert, ist für das Online Banking das von der Bank ausgegebene Wissensselement (z.B. PIN) zu nutzen und nicht das auf dem mobilen Endgerät gespeicherte Seinselement.

(3) Beim mobileTAN-Verfahren darf das mobile Endgerät, mit dem die TAN empfangen wird (zum Beispiel Mobiltelefon), nicht gleichzeitig für das Online Banking genutzt werden.

(4) Die für das mobile-TAN-Verfahren hinterlegte Telefonnummer ist zu löschen oder zu ändern, wenn der Teilnehmer diese Telefonnummer für das Online Banking nicht mehr nutzt.

(5) Ungeachtet der Schutzpflichten nach den Absätzen 1 bis 4 darf der Teilnehmer seine Authentifizierungselemente gegenüber einem von ihm ausgewählten Zahlungsauslösedienst und Kontoinformationsdienst sowie einem sonstigen Drittdienst verwenden (siehe Nummer 1 Absatz 1 Sätze 3 und 4 dieser Bedingungen). Sonstige Drittdienste hat der Teilnehmer mit der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt auszuwählen.

7.2 Schutz der Authentifizierungselemente

Der Teilnehmer muss die Sicherheitshinweise auf der Online-Banking-Seite der Bank, insbesondere die Maßnahmen zum Schutz der eingesetzten Hard- und Software (Kundensystem), beachten.

7.3 Prüfung der Auftragsdaten mit von der Bank angezeigten Daten

Die Bank zeigt dem Teilnehmer die von ihr empfangenen Auftragsdaten (zum Beispiel Betrag, Kontonummer des Zahlungsempfängers) über das gesondert vereinbarte Gerät des Teilnehmers an (zum Beispiel mittels mobilem Endgerät). Der Teilnehmer ist verpflichtet, vor der Bestätigung die Übereinstimmung der angezeigten Daten mit den für den Auftrag vorgesehenen Daten zu prüfen.

8. Anzeige- und Unterrichtungspflichten

8.1 Sperranzeige

(1) Stellt der Teilnehmer

- den Verlust oder den Diebstahl eines Besitzelements zur Authentifizierung (z.B. mobiles Endgerät) oder
- die missbräuchliche Verwendung oder die sonstige nicht autorisierte Nutzung eines Authentifizierungselements

fest, muss der Teilnehmer die Bank hierüber unverzüglich unterrichten (Sperranzeige). Der Teilnehmer kann eine solche Sperranzeige jederzeit auch über die gesondert mitgeteilten Kommunikationskanäle abgeben.

(2) Der Teilnehmer hat jeden Diebstahl oder Missbrauch eines Authentifizierungselements unverzüglich bei der Polizei zur Anzeige zu bringen.

(3) Hat der Teilnehmer den Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung eines seiner Authentifizierungselemente, muss er ebenfalls eine Sperranzeige abgeben.

8.2 Unterrichtung über nicht autorisierte oder fehlerhaft ausgeführte Aufträge

Der Kunde hat die Bank unverzüglich nach Feststellung eines nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Auftrags hierüber zu unterrichten.

9. Nutzungssperre

9.1 Sperre auf Veranlassung des Teilnehmers

Die Bank sperrt auf Veranlassung des Teilnehmers, insbesondere im Fall der Sperranzeige nach Nummer 8.1 dieser Bedingungen,

- den Online-Banking-Zugang für ihn oder alle Teilnehmer oder
- seine Authentifizierungselemente zur Nutzung des Online-Banking.

9.2 Sperre auf Veranlassung der Bank

(1) Die Bank darf den Online-Banking-Zugang für einen Teilnehmer sperren, wenn

- sie berechtigt ist, den Online-Banking-Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen,
- sachliche Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit der Authentifizierungselemente des Teilnehmers dies rechtfertigen oder
- der Verdacht einer nicht autorisierten oder einer betrügerischen Verwendung eines Authentifizierungselements besteht.

(2) Die Bank wird den Kunden unter Angabe der hierfür maßgeblichen Gründe möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich nach der Sperre auf dem vereinbarten Weg unterrichten. Die Angabe von Gründen darf unterbleiben, soweit die Bank hierdurch gegen gesetzliche Verpflichtungen verstoßen würde.

9.3 Aufhebung der Sperre

Die Bank wird eine Sperre aufheben oder die betroffenen Authentifizierungselemente austauschen, wenn die Gründe für die Sperre nicht mehr gegeben sind. Hierüber unterrichtet sie den Kunden unverzüglich.

9.4 Automatische Sperre eines chip-basierten Authentifizierungsinstruments

(1) Eine Chipkarte mit Signaturfunktion sperrt sich selbst, wenn dreimal in Folge der Nutzungscode für die elektronische Signatur falsch eingegeben wird.

(2) Ein TAN-Generator als Bestandteil einer Chipkarte, der die Eingabe eines eigenen Nutzungscode erfordert, sperrt sich selbst, wenn dieser dreimal in Folge falsch eingegeben wird.

(3) Die in Absätzen 1 und 2 genannten Besitzelemente können dann nicht mehr für das Online Banking genutzt werden. Der Teilnehmer kann sich mit der Bank in Verbindung setzen, um die Nutzungsmöglichkeiten des Online Banking wiederherzustellen.

9.5 Zugangssperre für Zahlungsauslösedienst und Kontoinformationsdienst

Die Bank kann Kontoinformationsdienstleistern oder Zahlungsauslösedienstleistern den Zugang zu einem Zahlungskonto des Kunden verweigern, wenn objektive und gebührend nachgewiesene Gründe im Zusammenhang mit einem nicht autorisierten oder betrügerischen Zugang des Kontoinformationsdienstleiters oder des Zahlungsauslösedienstleiters zum Zahlungskonto, einschließlich der nicht autorisierten oder betrügerischen Auslösung eines Zahlungsvorgangs, es rechtfertigen. Die Bank wird den Kunden über eine solche Zugangsverweigerung auf dem vereinbarten Weg unterrichten. Die Unterrichtung erfolgt möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich nach der Verweigerung des Zugangs. Die Angabe von Gründen darf unterbleiben, soweit die Bank hierdurch gegen gesetzliche Verpflichtungen verstoßen würde. Sobald die Gründe für die Verweigerung des Zugangs nicht mehr bestehen, hebt die Bank die Zugangssperre auf. Hierüber unterrichtet sie den Kunden unverzüglich.

10. Haftung

10.1 Haftung der Bank bei Ausführung eines nicht autorisierten Auftrags und eines nicht, fehlerhaft oder verspätet ausgeführten Auftrags

Die Haftung der Bank bei einem nicht autorisierten Auftrag und einem nicht, fehlerhaft oder verspätet ausgeführten Auftrag richtet sich nach den für die jeweilige Auftragsart vereinbarten Sonderbedingungen (zum Beispiel Bedingungen für den Überweisungsverkehr).

10.2. Haftung des Kunden bei missbräuchlicher Nutzung seiner Authentifizierungselemente

10.2.1 Haftung des Kunden für nicht autorisierte Zahlungsvorgänge vor der Sperranzeige

(1) Beruhen nicht autorisierte Zahlungsvorgänge vor der Sperranzeige auf der Nutzung eines verlorengegangenen, gestohlenen oder sonst abhanden gekommenen Authentifizierungselements oder auf der sonstigen missbräuchlichen Verwendung eines Authentifizierungselements, haftet der Kunde für den der Bank hierdurch entstehenden Schaden bis zu einem Betrag von 50 Euro, ohne dass es darauf ankommt, ob den Teilnehmer ein Verschulden trifft.

(2) Der Kunde ist nicht zum Ersatz des Schadens nach Absatz 1 verpflichtet, wenn

- es ihm nicht möglich gewesen ist, den Verlust, den Diebstahl, das

Abhandenkommen oder eine sonstige missbräuchliche Verwendung des Authentifizierungselements vor dem nicht autorisierten Zahlungsvorgang zu bemerken, oder

- der Verlust des Authentifizierungselements durch einen Angestellten, einen Agenten, eine Zweigniederlassung eines Zahlungsdienstleiters oder eine sonstige Stelle, an die Tätigkeiten des Zahlungsdienstleiters ausgelagert wurden, verursacht worden ist.

(3) Kommt es vor der Sperranzeige zu nicht autorisierten Zahlungsvorgängen und hat der Teilnehmer in betrügerischer Absicht gehandelt oder seine Sorgfalts- und Anzeigepflichten nach diesen Bedingungen vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, trägt der Kunde abweichend von den Absätzen 1 und 2 den hierdurch entstandenen Schaden in vollem Umfang.

Grobe Fahrlässigkeit des Teilnehmers kann insbesondere vorliegen, wenn er eine seiner Sorgfaltspflichten nach

- Nummer 7.1 Absatz 2,
- Nummer 7.1 Absatz 4,
- Nummer 7.3 oder
- Nummer 8.1 Absatz 1 dieser Bedingungen verletzt hat.

(4) Abweichend von den Absätzen 1 und 3 ist der Kunde nicht zum Schadensersatz verpflichtet, wenn die Bank vom Teilnehmer eine starke Kundenauthentifizierung im Sinne des § 1 Absatz 24 ZAG nicht verlangt hat. Eine starke Kundenauthentifizierung erfordert insbesondere die Verwendung von zwei voneinander unabhängigen Authentifizierungselementen aus den Kategorien Wissen, Besitz oder Sein (siehe Nummer 2 Absatz 3 dieser Bedingungen).

(5) Die Haftung für Schäden, die innerhalb des Zeitraums, für den das Verfügungslimit gilt, verursacht werden, beschränkt sich jeweils auf das vereinbarte Verfügungslimit.

(6) Der Kunde ist nicht zum Ersatz des Schadens nach Absatz 1 und 3 verpflichtet, wenn der Teilnehmer die Sperranzeige nach Nummer 8.1 dieser Bedingungen nicht abgeben konnte, weil die Bank nicht die Möglichkeit zur Entgegennahme der Sperranzeige sichergestellt hatte.

(7) Die Absätze 2 und 4 bis 6 finden keine Anwendung, wenn der Teilnehmer in betrügerischer Absicht gehandelt hat.

(8) Ist der Kunde kein Verbraucher, gilt ergänzend Folgendes: Der Kunde haftet für Schäden aufgrund von nicht autorisierten Zahlungsvorgängen über die Haftungsgrenze von 50 Euro nach Absatz 1 und 3 hinaus, wenn der Teilnehmer fahrlässig oder vorsätzlich gegen seine Anzeige- und Sorgfaltspflichten nach diesen Bedingungen verstoßen hat.

Die Haftungsbeschränkung in Absatz 2 erster Spiegelstrich findet keine Anwendung.

10.2.2 Haftung des Kunden bei nicht autorisierten Verfügungen außerhalb von Zahlungsdiensten (z.B. Wertpapiertransaktionen) vor der Sperranzeige

Beruhend nicht autorisierte Verfügungen außerhalb von Zahlungsdiensten (z.B. Wertpapiertransaktionen) vor der Sperranzeige auf der Nutzung eines verlorengegangenen oder gestohlenen Authentifizierungselements oder auf der sonstigen missbräuchlichen Nutzung des Authentifizierungselements und ist der Bank hierdurch ein Schaden entstanden, haften der Kunde und die Bank nach den gesetzlichen Grundsätzen des Mitverschuldens.

10.2.3 Haftung ab der Sperranzeige

Sobald die Bank eine Sperranzeige eines Teilnehmers erhalten hat, übernimmt sie alle danach durch nicht autorisierte Online-Banking-Verfügungen entstehenden Schäden. Dies gilt nicht, wenn der Teilnehmer in betrügerischer Absicht gehandelt hat.

10.2.4 Haftungsausschluss

Haftungsansprüche sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das diejenige Partei, die sich auf dieses Ereignis beruft, keinen Einfluss hat, und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt von ihr nicht hätten vermieden werden können.

SONDERBEDINGUNGEN FÜR DAS TELEFONBANKING



1. Einleitung

Kunden der VTB Bank (Europe) SE (VTB Direktbank) (im Folgenden „VTB Direktbank“ oder „Bank“) können das Telefonbanking nutzen, um

- Auskünfte zu erhalten,
- Aufträge zu erteilen,
- Informationen über Dienstleistungsangebote der Bank einzuholen,
- Einstellungen am Tagesgeldkonto vorzunehmen,
- Hilfe bei der Nutzung des VTB Direktbank Online-Banking zu erhalten

2. Teilnahme

Der Kunde kann Bankgeschäfte mittels Telefonbanking im angebotenen Umfang durchführen. Ferner kann er Informationen über die Dienstleistungsangebote der VTB Direktbank einholen. Beim Telefonbanking handelt es sich um eine Sonderleistung der VTB Direktbank. Die VTB Direktbank behält sich das Recht vor, den Umfang der angebotenen Dienstleistungen jederzeit zu erweitern oder einzuschränken. Die VTB Direktbank hat das Recht, die Art und Weise der Nutzung des Telefonbanking jederzeit zu verändern und von weiteren Auflagen abhängig zu machen.

3. Nutzung des Telefonbanking

Um das Telefonbanking der VTB Direktbank zu nutzen, muss der Kunde entsprechende Sicherheitsfragen beantworten. Die Beantwortung dieser Fragen dient der sicheren Identifizierung. Der Kunde darf Verfügungen nur im Rahmen seines Kontoguthabens vornehmen. Diese Verfügungen werden nur auf das hinterlegte Referenzkonto überwiesen.

4. Auftragserteilung

Der Kunde teilt seine Aufträge den Mitarbeitern des Kundenservice der VTB Direktbank mit. Weisungen und sonstige rechtsgeschäftliche Erklärungen sind wirksam abgegeben, wenn der Kunde seine Angaben, die vom Mitarbeiter der VTB Direktbank wiederholt werden, freigibt. Mit der Freigabe seiner Angaben wird der erteilte Auftrag wirksam.

5. Aufzeichnung der Telekommunikation

Die zwischen der VTB Direktbank und dem Kunden übermittelte Telekommunikation wird automatisch aufgezeichnet und gespeichert. Der Kunde willigt in die Aufzeichnung und Speicherung ein.

6. Auftragsbearbeitung

Die der VTB Direktbank über das Telefonbanking erteilten Aufträge, werden im Rahmen des banküblichen Arbeitsablaufs bearbeitet. Die VTB Direktbank hat das Recht, Beitragsbegrenzungen innerhalb des Telefonbanking festzulegen. Die VTB Direktbank ist zur Ausführung von Aufträgen, die über das Telefonbanking erteilt werden, nur insoweit verpflichtet, als das Guthaben des Kunden zur Ausführung ausreicht. Der Kunde muss die ihm mitgeteilten Kontoinformationen und Überweisungsdaten auf Ihre Vollständigkeit und Richtigkeit überprüfen. Der Kunde ist verpflichtet, sich nach Erteilung des Auftrags von der Ausführung des Auftrags zu vergewissern. Nicht autorisierte oder fehlerhaft ausgeführte Aufträge sind der VTB Direktbank unverzüglich anzuzeigen. Der Widerruf von Aufträgen kann nur außerhalb des Telefonbankings in Textform erfolgen.

7. Kosten für Telefonbanking

Die Nutzung des Telefonbanking ist kostenfrei. Eigene Kosten (z.B. für Ferngespräche, Porti) hat der Kontoinhaber selbst zu tragen.

SONDERBEDINGUNGEN FÜR DEN ÜBERWEISUNGSVERKEHR



Für die Ausführung von Überweisungsaufträgen von Kunden gelten die folgenden Bedingungen.

1. Allgemein

1.1 Wesentliche Merkmale der Überweisung einschließlich des Dauerauftrags

Der Kunde kann die Bank beauftragen, durch eine Überweisung Geldbeträge bargeldlos zugunsten eines Zahlungsempfängers an den Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers zu übermitteln. Der Kunde kann die Bank auch beauftragen, jeweils zu einem bestimmten wiederkehrenden Termin einen gleich bleibenden Geldbetrag an das gleiche Konto des Zahlungsempfängers zu überweisen (Dauerauftrag).

1.2 Kundenkennungen

Für das Verfahren hat der Kunde folgende Kundenkennung des Zahlungsempfängers zu verwenden:

Zielgebiet	Währung	Kundenkennung des Zahlungsempfängers
Inland	Euro	IBAN ¹
Grenzüberschreitend innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums ²	Euro	IBAN
Inland oder innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums	Anderer Währung als Euro	IBAN ¹ und BIC ³ oder Kontonummer und BIC
Außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums	Euro oder andere Währung	IBAN und BIC oder Kontonummer und BIC

Die für die Ausführung der Überweisung erforderlichen Angaben bestimmen sich nach Nummer 2.1, 3.1.1. und 3.2.1.

¹ International Bank Account Number (Internationale Bankkontonummer)

² Zum Europäischen Wirtschaftsraum gehören derzeit: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich (einschließlich Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique, Mayotte, Réunion), Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland sowie Zypern.

³ Bank Identifier Code (Bank-Identifizierungscode)

1.3 Erteilung des Überweisungsauftrags und Autorisierung

(1) Der Kunde erteilt der Bank einen Überweisungsauftrag mittels eines von der Bank zugelassenen Formulars oder in der mit der Bank anderweitig vereinbarten Art und Weise (zum Beispiel per Online-Banking) mit den erforderlichen Angaben gemäß Nummer 2.1 beziehungsweise Nummer 3.1.1. und 3.2.1. Der Kunde hat auf Leserlichkeit, Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben zu achten. Unleserliche, unvollständige oder fehlerhafte Angaben können zu Verzögerungen und zu Fehlleitungen von Überweisungen führen; daraus können Schäden für den Kunden entstehen. Bei unleserlichen, unvollständigen oder fehlerhaften Angaben kann die Bank die Ausführung ablehnen (siehe auch Nummer 1.7). Hält der Kunde bei der Ausführung der Überweisung besondere Eile für nötig, hat er dies der Bank gesondert mitzuteilen. Bei formularmäßig erteilten Überweisungen muss dies außerhalb des Formulars erfolgen, falls das Formular selbst keine entsprechende Angabe vorsieht.

(2) Der Kunde autorisiert den Überweisungsauftrag durch Unterschrift oder in der anderweitig mit der Bank vereinbarten Art und Weise (zum Beispiel per Online-Banking-PIN/TAN). In dieser Autorisierung ist zugleich die ausdrückliche Zustimmung enthalten, dass die Bank die für die Ausführung der Überweisung notwendigen personenbezogenen Daten des Kunden abrufen (aus ihrem Datenbestand), verarbeiten, übermitteln und speichern.

(3) Auf Verlangen des Kunden teilt die Bank vor Ausführung eines einzelnen Überweisungsauftrags die maximale Ausführungsfrist für diesen Zahlungsvorgang sowie die in Rechnung zu stellenden Entgelte und gegebenenfalls deren Aufschlüsselung mit.

(4) Der Kunde ist berechtigt, für die Erteilung des Überweisungsauftrages an die Bank auch einen Zahlungsauslösedienst gemäß § 1 Absatz 33 Zahlungsdienstleistungsaufsichtsgesetz zu nutzen, es sei denn, das Zahlungskonto des Kunden ist für ihn nicht online zugänglich.

1.4 Zugang des Überweisungsauftrags bei der Bank

(1) Der Überweisungsauftrag wird wirksam, wenn er der Bank zugeht. Das gilt auch, wenn der Überweisungsauftrag über einen Zahlungsauslösedienstleister erteilt wird. Der Zugang erfolgt durch den Eingang des Auftrags in den dafür vorgesehenen Empfangsvorrichtungen der Bank (zum Beispiel mit Abgabe in den Geschäftsräumen oder Eingang auf dem Online-Banking-Server der Bank).

(2) Fällt der Zeitpunkt des Eingangs des Überweisungsauftrags nach Absatz 1 Satz 3 nicht auf einen Geschäftstag der Bank gemäß „Preis- und Leistungsverzeichnis“, so gilt der Überweisungsauftrag erst am darauf folgenden Geschäftstag als zugegangen.

(3) Geht der Überweisungsauftrag nach dem an der Empfangsvorrichtung der Bank oder im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ angegebenen Annahmezeitpunkt ein, so gilt der Überweisungsauftrag im Hinblick auf die Bestimmung der Ausführungsfrist (siehe Nummer 2.2.2) erst als am darauf folgenden Geschäftstag zugegangen.

1.5 Widerruf des Überweisungsauftrags

(1) Bis zum Zugang des Überweisungsauftrags bei der Bank (siehe Nummer 1.4 Absätze 1 und 2) kann der Kunde diesen durch Erklärung gegenüber der Bank widerrufen. Nach dem Zugang des Überweisungsauftrags ist vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 ein Widerruf nicht mehr möglich. Nutzt der Kunde für die Erteilung seines Überweisungsauftrags einen Zahlungsauslösedienstleister, so kann er den Überweisungsauftrag abweichend von Satz 1 nicht mehr gegenüber der Bank widerrufen, nachdem er dem Zahlungsauslösedienstleister die Zustimmung zur Auslösung der Überweisung erteilt hat.

(2) Haben Bank und Kunde einen bestimmten Termin für die Ausführung der Überweisung vereinbart (siehe Nummer 2.2.2 Absatz 2), kann der Kunde die Überweisung beziehungsweise den Dauerauftrag (siehe Nummer 1.1) bis zum Ende des vor dem vereinbarten Tag liegenden Geschäftstages der Bank widerrufen. Die Geschäftstage der Bank ergeben sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“. Nach dem rechtzeitigen Zugang des Widerrufs eines Dauerauftrags bei der Bank werden keine weiteren Überweisungen mehr aufgrund des bisherigen Dauerauftrags ausgeführt.

(3) Nach den in Absätzen 1 und 2 genannten Zeitpunkten kann der Überweisungsauftrag nur widerrufen werden, wenn Kunde und Bank dies vereinbart haben. Die Vereinbarung wird wirksam, wenn es der Bank gelingt, die Ausführung zu verhindern oder den Überweisungsbetrag zurück zu erlangen. Nutzt der Kunde für die Erteilung seines Überweisungsauftrags einen Zahlungsauslösedienstleister, bedarf es ergänzend der Zustimmung des Zahlungsauslösedienstleisters und des Zahlungsempfängers. Für die Bearbeitung eines solchen Widerrufs des Kunden berechnet die Bank das im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ ausgewiesene Entgelt.

1.6 Ausführung des Überweisungsauftrags

(1) Die Bank führt den Überweisungsauftrag des Kunden aus, wenn die zur Ausführung erforderlichen Angaben (siehe Nummern 2.1, 3.1.1 und 3.2.1) in der vereinbarten Art und Weise (siehe Nummer 1.3 Absatz 1) vorliegen, dieser vom Kunden autorisiert ist (siehe Nummer 1.3 Absatz 2) und ein zur Ausführung der Überweisung ausreichendes Guthaben in der Auftragswährung vorhanden oder ein ausreichender Kredit eingeräumt ist (Ausführungsbedingungen).

(2) Die Bank und die weiteren an der Ausführung der Überweisung beteiligten Zahlungsdienstleister sind berechtigt, die Überweisung ausschließlich anhand der vom Kunden angegebenen Kundenkennung des Zahlungsempfängers (siehe Nummer 1.2) auszuführen.

(3) Die Bank unterrichtet den Kunden mindestens einmal monatlich über die Ausführung von Überweisungen auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg. Mit Kunden, die keine Verbraucher sind, kann die Art und Weise sowie die zeitliche Folge der Unterrichtung gesondert vereinbart werden.

1.7 Ablehnung der Ausführung

(1) Sind die Ausführungsbedingungen (siehe Nummer 1.6 Absatz 1) nicht erfüllt, kann die Bank die Ausführung des Überweisungsauftrags ablehnen. Hierüber wird die Bank den Kunden unverzüglich, auf jeden Fall aber innerhalb der in Nummer 2.2.1 beziehungsweise 3.1.2 und 3.2.2 vereinbarten Frist, unterrichten. Dies kann auch auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg geschehen. Dabei wird die Bank, soweit möglich, die Gründe der Ablehnung sowie die Möglichkeiten angeben, wie Fehler, die zur Ablehnung geführt haben, berichtigt werden können.

(2) Ist eine vom Kunden angegebene Kundenkennung für die Bank erkennbar keinem Zahlungsempfänger, keinem Zahlungskonto oder keinem Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers zuzuordnen, wird die Bank dem Kunden hierüber unverzüglich eine Information zur Verfügung stellen und ihm gegebenenfalls den Überweisungsbetrag wieder herausgeben.

(3) Für die berechtigte Ablehnung der Ausführung eines autorisierten Überweisungsauftrags berechnet die Bank das im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ ausgewiesene Entgelt.

1.8 Übermittlung der Überweisungsdaten

Im Rahmen der Ausführung der Überweisung übermittelt die Bank die in der Überweisung enthaltenen Daten (Überweisungsdaten)

4 Zum Europäischen Wirtschaftsraum gehören derzeit: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich (einschließlich Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique, Mayotte, Réunion), Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland sowie Zypern.

6 Drittstaaten sind alle Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes (Staaten des Europäischen Wirtschaftsraumes derzeit: siehe Fußnote 4).

7 Z.B. US-Dollar;

unmittelbar oder unter Beteiligung zwischengeschalteter Stellen an den Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers. Der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers kann dem Zahlungsempfänger die Überweisungsdaten, zu denen auch die IBAN des Zahlers gehört, ganz oder teilweise zur Verfügung stellen. Bei grenzüberschreitenden Überweisungen und bei Eilüberweisungen im Inland können die Überweisungsdaten auch über das Nachrichtenübermittlungssystem Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication (SWIFT) mit Sitz in Belgien an den Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers weitergeleitet werden. Aus Gründen der Systemsicherheit speichert SWIFT die Überweisungsdaten vorübergehend in seinen Rechenzentren in der Europäischen Union, in der Schweiz und in den USA.

1.9 Anzeige nicht autorisierter oder fehlerhaft ausgeführter Überweisungen

Der Kunde hat die Bank unverzüglich nach Feststellung eines nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Überweisungsauftrags zu unterrichten. Dies gilt auch im Fall der Beteiligung eines Zahlungsauslösedienstleisters.

1.10 Entgelte und deren Änderung

1.10.1 Entgelte für Verbraucher

Die Entgelte im Überweisungsverkehr ergeben sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“.

Änderungen der Entgelte im Überweisungsverkehr werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart, können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden. Der Kunde kann den Änderungen vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens entweder zustimmen oder sie ablehnen. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen. Werden dem Kunden Änderungen der Entgelte angeboten, kann er diese Geschäftsbeziehung vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen. Die Änderung von Entgelten für den Zahlungsdienstleistervertrag (Girovertrag) richtet sich nach Nummer 12 Absatz 5 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

1.10.2 Entgelte für Kunden, die keine Verbraucher sind

Bei Entgelten und deren Änderung für Überweisungen von Kunden, die keine Verbraucher sind, verbleibt es bei den Regelungen in Nummer 12 Absätze 2 bis 6 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

⁸ Siehe Fußnote 4.

⁹ Siehe Fußnote 5.

1.11 Wechselkurs

Erteilt der Kunde einen Überweisungsauftrag in einer anderen Währung als der Kontowährung, wird das Konto gleichwohl in der Kontowährung belastet. Die Bestimmung des Wechselkurses bei solchen Überweisungen ergibt sich aus der Umrechnungsregelung im „Preis- und Leistungsverzeichnis“.

Eine Änderung des in der Umrechnungsregelung genannten Referenzwechelkurses wird unmittelbar und ohne vorherige Benachrichtigung des Kunden wirksam. Der Referenzwechelkurs wird von der Bank zugänglich gemacht oder stammt aus einer öffentlich zugänglichen Quelle.

1.12 Meldepflichten nach Außenwirtschaftsrecht

Der Kunde hat die Meldepflichten nach dem Außenwirtschaftsrecht zu beachten.

2. Überweisungen innerhalb Deutschlands und in andere Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums⁸ (EWR) in Euro oder in anderen EWR-Währungen⁹

2.1 Erforderliche Angaben

Der Kunde muss im Überweisungsauftrag folgende Angaben machen:

- Name des Zahlungsempfängers,
- Kundenkennung des Zahlungsempfängers (siehe Nummer 1.2), ist bei Überweisungen in anderen EWR-Währungen als Euro der BIC unbekannt, ist stattdessen der vollständige Name und die Adresse des Zahlungsdienstleisters des Zahlungsempfängers anzugeben,
- Währung (gegebenenfalls in Kurzform gemäß Anlage 1),
- Betrag,
- Name des Kunden,
- IBAN des Kunden,
- [und bei grenzüberschreitenden Überweisungen die Entgeltweisung „Entgeltteilung“ zwischen Kunde und Zahlungsempfänger.]

2.2 Maximale Ausführungsfrist

2.2.1 Fristlänge

Die Bank ist verpflichtet sicherzustellen, dass der Überweisungsbetrag spätestens innerhalb der im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ angegebenen Ausführungsfrist beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingeht.

2.2.2 Beginn der Ausführungsfrist

(1) Die Ausführungsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt des Zugangs des Überweisungsauftrags des Kunden bei der Bank (siehe Nummer 1.4).

(2) Vereinbaren die Bank und der Kunde, dass die Ausführung der Überweisung an einem bestimmten Tag oder am Ende eines bestimmten Zeitraums oder an dem Tag, an dem der Kunde der Bank den zur Ausführung erforderlichen Geldbetrag in der Auftragswährung zur Verfügung gestellt hat, beginnen soll, so ist der im Auftrag angegebene oder anderweitig vereinbarte Termin für den Beginn der Ausführungsfrist maßgeblich. Fällt der vereinbarte Termin nicht auf einen Geschäftstag der Bank, so beginnt die Ausführungsfrist am darauf folgenden Geschäftstag.

Die Geschäftstage der Bank ergeben sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“.

(3) Bei Überweisungsaufträgen in einer vom Konto des Kunden abweichenden Währung beginnt die Ausführungsfrist erst an dem Tag, an dem der Überweisungsbetrag in der Auftragswährung vorliegt.

2.3 Erstattungs-, Berichtigungs- und Schadensersatzansprüche des Kunden

2.3.1 Erstattung bei einer nicht autorisierten Überweisung

Im Falle einer nicht autorisierten Überweisung (siehe Nummer 1.3 Absatz 2) hat die Bank gegen den Kunden keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen. Sie ist verpflichtet, dem Kunden den Überweisungsbetrag unverzüglich zu erstatten und, sofern der Betrag einem Konto des Kunden belastet worden ist, dieses Konto wieder auf den Stand zu bringen, auf dem es sich ohne die Belastung mit der nicht autorisierten Überweisung befunden hätte. Diese Verpflichtung ist spätestens bis zum Ende des Geschäftstags gemäß „Preis- und Leistungsverzeichnis“ zu erfüllen, der auf den Tag folgt, an welchem der Bank angezeigt wurde, dass die Überweisung nicht autorisiert ist oder die Bank auf andere Weise davon Kenntnis erhalten hat. Hat die Bank einer zuständigen Behörde berechtigte Gründe für den Verdacht, dass ein betrügerisches Verhalten des Kunden vorliegt, schriftlich mitgeteilt, hat die Bank ihre Verpflichtung aus Satz 2 unverzüglich zu prüfen und zu erfüllen, wenn sich der Betrugsverdacht nicht bestätigt. Wurde die Überweisung über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst, so treffen die Pflichten aus den Sätzen 2 bis 4 die Bank.

2.3.2 Ansprüche bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung einer autorisierten Überweisung

(1) Im Falle einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten Überweisung kann der Kunde von der Bank die unverzügliche und ungekürzte Erstattung des Überweisungsbetrages insoweit verlangen, als die Zahlung nicht erfolgt oder fehlerhaft war. Wurde der Betrag dem Konto des Kunden belastet, bringt die Bank dieses wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne den nicht erfolgten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgang befunden hätte. Wird eine Überweisung vom Kunden über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst, so treffen die Pflichten aus den Sätzen 1 und 2 die Bank. Soweit vom Überweisungsbetrag von der Bank oder zwischengeschalteten Stellen Entgelte abgezogen worden sein sollten, übermittelt die Bank zugunsten des Zahlungsempfängers unverzüglich den abgezogenen Betrag.

(2) Der Kunde kann über den Absatz 1 hinaus von der Bank die Erstattung derjenigen Entgelte und Zinsen insoweit verlangen, als ihm diese im Zusammenhang mit der nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung der Überweisung in Rechnung gestellt oder auf seinem Konto belastet wurden.

(3) Im Falle einer verspäteten Ausführung einer autorisierten Überweisung kann der Kunde von der Bank fordern, dass die Bank vom Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers verlangt, die Gutschrift des Zahlungsbetrags auf dem Zahlungskonto des Zahlungsempfängers so vorzunehmen, als sei die Überweisung ordnungsgemäß ausgeführt worden. Die Pflicht aus Satz 1 gilt auch, wenn die Überweisung vom Kunden über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst wird. Weist die Bank nach, dass der Zahlungsbetrag rechtzeitig beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingegangen ist, entfällt diese Pflicht. [Die Pflicht nach Satz 1 gilt nicht, wenn der Kunde kein Verbraucher ist.]

(4) Wurde eine Überweisung nicht oder fehlerhaft ausgeführt, wird die Bank auf Verlangen des Kunden den Zahlungsvorgang nachvollziehen und den Kunden über das Ergebnis unterrichten.

2.3.3 Schadensersatz wegen Pflichtverletzung

(1) Bei nicht erfolgter fehlerhafter oder verspäteter Ausführung einer autorisierten Überweisung oder bei einer nicht autorisierten Überweisung kann der Kunde von der Bank einen Schaden, der nicht bereits von den Nummern 2.3.1 und 2.3.2 erfasst ist, ersetzt verlangen. Dies gilt nicht, wenn die Bank die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Die Bank hat hierbei ein Verschulden, das einer zwischengeschalteten Stelle zur Last fällt, wie eigenes Verschulden

10 Zum Europäischen Wirtschaftsraum gehören derzeit: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich (einschließlich Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique, Mayotte, Réunion), Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland sowie Zypern.

11 Z.B. US-Dollar

12 Drittstaaten sind alle Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes (Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums derzeit: siehe Fußnote 10).

zu vertreten, es sei denn, dass die wesentliche Ursache bei einer zwischengeschalteten Stelle liegt, die der Kunde vorgegeben hat. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.

(2) Die Haftung nach Absatz 1 ist auf 12.500,- Euro begrenzt. Diese betragsmäßige Haftungsgrenze gilt nicht

- für nicht autorisierte Überweisungen,
- bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Bank,
- für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat, und
- für den Zinsschaden, wenn der Kunde Verbraucher ist.

2.3.4 Ansprüche von Kunden, die keine Verbraucher sind

Abweichend von den Ansprüchen in Nummer 2.3.2 und in Nummer 2.3.3 haben Kunden, die keine Verbraucher sind, bei einer nicht erfolgten, fehlerhaft oder verspätet ausgeführten autorisierten Überweisung oder bei einer nicht autorisierten Überweisung neben etwaigen Herausgabeansprüchen nach § 667 BGB und §§ 812 ff. BGB lediglich Schadensersatzansprüche nach Maßgabe folgender Regelungen:

- Die Bank haftet für eigenes Verschulden. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.
- Für das Verschulden der von der Bank zwischengeschalteten Stellen haftet die Bank nicht. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung der ersten zwischengeschalteten Stelle (weitergeleiteter Auftrag).
- Ein Schadensersatzanspruch des Kunden ist der Höhe nach auf den Überweisungsbetrag zuzüglich der von der Bank in Rechnung gestellten Entgelte und Zinsen begrenzt. Soweit es sich hierbei um die Geltendmachung von Folgeschäden handelt, ist der Anspruch auf höchstens 12.500,- Euro je Überweisung begrenzt. Diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Bank und für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat sowie für nicht autorisierte Überweisungen.

2.3.5 Haftungs- und Einwendungsausschluss

(1) Eine Haftung der Bank nach den Nummern 2.3.2 bis 2.3.4 ist in folgenden Fällen ausgeschlossen:

- Die Bank weist gegenüber dem Kunden nach, dass der Überweisungsbetrag rechtzeitig und ungekürzt beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingegangen ist
- Die Überweisung wurde in Übereinstimmung mit der vom Kunden angegebenen fehlerhaften Kundenkennung des Zahlungsempfängers (siehe Nummer 1.2) ausgeführt. In diesem Fall kann der Kunde von der Bank jedoch verlangen, dass sie sich im Rahmen

ihrer Möglichkeiten darum bemüht, den Zahlungsbetrag wiederzuerlangen. Ist die Wiedererlangung des Überweisungsbetrags nicht möglich, so ist die Bank verpflichtet, dem Kunden auf schriftlichen Antrag alle verfügbaren Informationen mitzuteilen, damit der Kunde gegen den tatsächlichen Empfänger der Überweisung einen Anspruch auf Erstattung des Überweisungsbetrags geltend machen kann. [Für die Tätigkeiten der Bank nach den Sätzen 2 und 3 dieses Unterpunktes berechnet die Bank das im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ ausgewiesene Entgelt.]

(2) Ansprüche des Kunden nach den Nummern 2.3.1 bis 2.3.4 und Einwendungen des Kunden gegen die Bank aufgrund nicht oder fehlerhaft ausgeführter Überweisungen oder aufgrund nicht autorisierter Überweisungen sind ausgeschlossen, wenn der Kunde die Bank nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung mit einer nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Überweisung hiervon unterrichtet hat. Der Lauf der Frist beginnt nur, wenn die Bank den Kunden über die Belastungsbuchung der Überweisung entsprechend dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg spätestens innerhalb eines Monats nach der Belastungsbuchung unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich. Schadensersatzansprüche nach Nummer 2.3.3 kann der Kunde auch nach Ablauf der Frist in Satz 1 geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch dann, wenn der Kunde die Überweisung über einen Zahlungsauslösedienstleister auslöst.

(3) Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände

- auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das die Bank keinen Einfluss hat und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht hätten vermieden werden können, oder
- von der Bank aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden.

3. Überweisungen innerhalb Deutschlands und in andere Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums¹⁰ (EWR) in Währungen eines Staates außerhalb des EWR (Drittstaatenwährung¹¹) sowie Überweisungen in Staaten außerhalb des EWR (Drittstaaten¹²)

3.1 Überweisungen innerhalb Deutschlands und in andere Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) in Währungen eines Staates außerhalb des EWR (Drittstaatenwährung)

3.1.1 Erforderliche Angaben

Der Kunde muss für die Ausführung der Überweisung folgende Angaben machen:

- Name des Zahlungsempfängers,
- Kundenkennung des Zahlungsempfängers (siehe Nummer 1.2); ist bei grenzüberschreitenden Überweisungen der BIC unbekannt, ist stattdessen der vollständige Name und die Adresse des Zahlungsdienstleisters des Zahlungsempfängers anzugeben
- Zielland (gegebenenfalls in Kurzform gemäß Anlage 1)
- Währung (gegebenenfalls in Kurzform gemäß Anlage 1)
- Betrag
- Name des Kunden,
- Kontonummer [und Bankleitzahl] oder IBAN des Kunden.

3.1.2 Ausführungsfrist

Die Überweisungen werden baldmöglichst bewirkt.

3.1.3 Erstattungs-, Berichtigungs- und Schadensersatzansprüche des Kunden

3.1.3.1. Erstattung bei einer nicht autorisierten Überweisung

Im Falle einer nicht autorisierten Überweisung (siehe oben Nummer 1.3 Absatz 2) hat die Bank gegen den Kunden keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen. Sie ist verpflichtet, dem Kunden den Zahlungsbetrag zu erstatten und, sofern der Betrag einem Konto des Kunden belastet worden ist, dieses Konto wieder auf den Stand zu bringen, auf dem es sich ohne die Belastung durch die nicht autorisierte Überweisung befunden hätte. Diese Verpflichtung ist spätestens bis zum Ende des Geschäftstags gemäß „Preis- und Leistungsverzeichnis“, zu erfüllen, der auf den Tag folgt, an welchem der Bank angezeigt wurde, dass die Überweisung nicht autorisiert ist oder die Bank auf andere Weise davon Kenntnis erhalten hat. Hat die Bank einer zuständigen Behörde berechtigte Gründe für den Verdacht, dass ein betrügerisches Verhalten des Kunden vorliegt, schriftlich mitgeteilt, hat die Bank ihre Verpflichtung aus Satz 2 unverzüglich zu prüfen und zu erfüllen, wenn sich der Betrugsverdacht nicht bestätigt.

Wurde die Überweisung über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst, so treffen die Pflichten aus den Sätzen 2 bis 4 die Bank.

3.1.3.2. Ansprüche bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung einer autorisierten Überweisung

(1) Im Falle einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten Überweisung kann der Kunde von der Bank die unverzügliche und ungekürzte Erstattung des Überweisungsbetrages insoweit verlangen, als die Zahlung nicht erfolgt oder fehlerhaft war. Wurde der Betrag dem Konto des Kunden belastet, bringt die Bank dieses wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne den nicht erfolgten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgang befunden hätte. Wird eine Überweisung vom Kunden über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst, so treffen die Pflichten aus den Sätzen 1 und 2 die Bank. Soweit vom Überweisungsbetrag von der Bank oder zwischengeschalteten Stellen Entgelte abgezogen worden sein sollten, übermittelt die Bank zugunsten des Zahlungsempfängers unverzüglich den abgezogenen Betrag.

(2) Der Kunde kann über den Absatz 1 hinaus von der Bank die Erstattung derjenigen Entgelte und Zinsen insoweit verlangen, als ihm diese im Zusammenhang mit der nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung der Überweisung in Rechnung gestellt oder auf seinem Konto belastet wurden.

(3) Im Falle einer verspäteten Ausführung einer autorisierten Überweisung kann der Kunde von der Bank fordern, dass die Bank vom Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers verlangt, die Gutschrift des Zahlungsbetrags auf dem Zahlungskonto des Zahlungsempfängers so vorzunehmen, als sei die Überweisung ordnungsgemäß ausgeführt worden. Die Pflicht aus Satz 1 gilt auch, wenn die Überweisung vom Kunden über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst wird. Weist die Bank nach, dass der Zahlungsbetrag rechtzeitig beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingegangen ist, entfällt diese Pflicht. [Die Pflicht nach Satz 1 gilt nicht, wenn der Kunde kein Verbraucher ist.]

(4) Wurde eine Überweisung nicht oder fehlerhaft ausgeführt, wird die Bank auf Verlangen des Kunden den Zahlungsvorgang nachvollziehen und den Kunden über das Ergebnis unterrichten.

3.1.3.3 Schadensersatz wegen Pflichtverletzung

(1) Bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung einer autorisierten Überweisung oder bei einer nicht autorisierten Überweisung kann der Kunde von der Bank einen Schaden, der nicht bereits von Nummern 3.1.3.1 und 3.1.3.2 erfasst ist, ersetzt verlangen. Dies gilt nicht, wenn die Bank die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Die Bank hat hierbei ein Verschulden, das einer zwischengeschalteten Stelle zur Last fällt, wie eigenes Verschulden zu vertreten, es sei denn, dass die wesentliche Ursache bei einer zwischengeschalteten Stelle liegt, die der Kunde vorgegeben hat.

Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.

(2) Die Haftung nach Absatz 1 ist auf 12.500 Euro begrenzt. Diese betragsmäßige Haftungsgrenze gilt nicht

- für nicht autorisierte Überweisungen,
- bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Bank,
- für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat, und
- für den Zinsschaden, wenn der Kunde Verbraucher ist.

3.1.3.4 Sonderregelung für die außerhalb des EWR getätigten Bestandteile der Überweisung

Für die außerhalb des EWR getätigten Bestandteile der Überweisung bestehen abweichend von den Ansprüchen in den Nummern 3.1.3.2 und 3.1.3.3 bei einer nicht erfolgten, fehlerhaft oder verspätet ausgeführten autorisierten Überweisung neben etwaigen Herausgabeansprüchen nach § 667 BGB und §§ 812 ff. BGB lediglich Schadensersatzansprüche nach Maßgabe folgender Regelungen:

- Die Bank haftet für eigenes Verschulden. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.
- Für das Verschulden der von der Bank zwischengeschalteten Stellen haftet die Bank nicht. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung der ersten zwischengeschalteten Stelle (weitergeleiteter Auftrag).
- Die Haftung der Bank ist auf höchstens 12.500 Euro je Überweisung begrenzt. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Bank und für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat.

3.1.3.5 Ansprüche von Kunden, die keine Verbraucher sind

Abweichend von den Ansprüchen in den Nummern 3.1.3.2 und 3.1.3.3 haben Kunden, die keine Verbraucher sind, bei einer nicht erfolgten, fehlerhaft oder verspätet ausgeführten autorisierten Überweisung oder bei einer nicht autorisierten Überweisung neben etwaigen Herausgabeansprüchen nach § 667 BGB und §§ 812 ff. BGB lediglich Schadensersatzansprüche nach Maßgabe folgender Regelungen:

- Die Bank haftet für eigenes Verschulden. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.
- Für das Verschulden der von der Bank zwischengeschalteten Stellen haftet die Bank nicht. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung der ersten zwischengeschalteten Stelle (weitergeleiteter Auftrag).

- Ein Schadensersatzanspruch des Kunden ist der Höhe nach auf den Überweisungsbetrag zuzüglich der von der Bank in Rechnung gestellten Entgelte und Zinsen begrenzt. Soweit es sich hierbei um die Geltendmachung von Folgeschäden handelt, ist der Anspruch auf höchstens 12.500 Euro je Überweisung begrenzt. Diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Bank und für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat sowie für nicht autorisierte Überweisungen.

3.1.3.6 Haftungs- und Einwendungsausschluss

(1) Eine Haftung der Bank nach Nummern 3.1.3.2 bis 3.1.3.5 ist in folgenden Fällen ausgeschlossen:

- Die Bank weist gegenüber dem Kunden nach, dass der Überweisungsbetrag ordnungsgemäß beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingegangen ist.
- Die Überweisung wurde in Übereinstimmung mit der vom Kunden angegebenen fehlerhaften Kundenkennung des Zahlungsempfängers (siehe Nummer 1.2) ausgeführt. In diesem Fall kann der Kunde von der Bank jedoch verlangen, dass sie sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten darum bemüht, den Zahlungsbetrag wiederzuerlangen. Ist die Wiedererlangung des Überweisungsbetrags nach Satz 2 nicht möglich, so ist die Bank verpflichtet, dem Kunden auf schriftlichen Antrag alle verfügbaren Informationen mitzuteilen, damit der Kunde gegen den tatsächlichen Empfänger der Überweisung einen Anspruch auf Erstattung des Überweisungsbetrags geltend machen kann. [Für die Tätigkeiten nach den Sätzen 2 bis 3 dieses Unterpunkts berechnet die Bank das im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ ausgewiesene Entgelt.]

(2) Ansprüche des Kunden nach Nummern 3.1.3.1 bis 3.1.3.5 und Einwendungen des Kunden gegen die Bank aufgrund nicht oder fehlerhaft ausgeführter Überweisungen oder aufgrund nicht autorisierter Überweisungen sind ausgeschlossen, wenn der Kunde die Bank nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung mit einer nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Überweisung hiervon unterrichtet hat. Der Lauf der Frist beginnt nur, wenn die Bank den Kunden über die Belastungsbuchung der Überweisung entsprechend dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg spätestens innerhalb eines Monats nach der Belastungsbuchung unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich. Schadensersatzansprüche nach Nummer 3.1.3.3 kann der Kunde auch nach Ablauf der Frist in Satz 1 geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch dann, wenn der Kunde die Überweisung über einen Zahlungsauslösedienstleister auslöst.

(3) Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände

- auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das die Bank keinen Einfluss hat, und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht hätten vermieden werden können, oder

- von der Bank aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden.

3.2 Überweisungen in Staaten außerhalb des EWR (Drittstaaten)

3.2.1 Erforderliche Angaben

Der Kunde muss für die Ausführung der Überweisung folgende Angaben machen:

- Name des Zahlungsempfängers
- Kundenkennung des Zahlungsempfängers (siehe Nummer 1.2); ist bei grenzüberschreitenden Überweisungen der BIC unbekannt, ist statt dessen der vollständige Name und die Adresse des Zahlungsdienstleisters des Zahlungsempfängers anzugeben
- Zielland (gegebenenfalls in Kurzform gemäß Anlage 1)
- Währung (gegebenenfalls in Kurzform gemäß Anlage 1)
- Betrag
- Name des Kunden
- Kontonummer [und Bankleitzahl] oder IBAN des Kunden

3.2.2 Ausführungsfrist

Die Überweisungen werden baldmöglichst bewirkt.

3.2.3 Erstattungs- und Schadensersatzansprüche des Kunden

3.2.3.1 Erstattung bei einer nicht autorisierten Überweisung

(1) Im Falle einer nicht autorisierten Überweisung (siehe oben Nummer 1.3 Absatz 2) hat die Bank gegen den Kunden keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen. Sie ist verpflichtet, dem Kunden den Zahlungsbetrag zu erstatten und, sofern der Betrag einem Konto des Kunden belastet worden ist, dieses Konto wieder auf den Stand zu bringen, auf dem es sich ohne die Belastung durch die nicht autorisierte Überweisung befunden hätte. Diese Verpflichtung ist spätestens bis zum Ende des Geschäftstags gemäß „Preis- und Leistungsverzeichnis“ zu erfüllen, der auf den Tag folgt, an welchem der Bank angezeigt wurde, dass die Überweisung nicht autorisiert ist oder die Bank auf andere Weise davon Kenntnis erhalten hat. Hat die Bank einer zuständigen Behörde berechtigte Gründe für den Verdacht, dass ein betrügerisches Verhalten des Kunden vorliegt, schriftlich mitgeteilt, hat die Bank ihre Verpflichtung aus Satz 2 unverzüglich zu prüfen und zu erfüllen, wenn sich der Betrugsverdacht nicht bestätigt. Wurde die Überweisung über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst, so treffen die Pflichten aus den Sätzen 2 bis 4 die Bank.

(2) Bei sonstigen Schäden, die aus einer nicht autorisierten Überweisung resultieren, haftet die Bank für eigenes Verschulden. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines

Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.

3.2.3.2 Haftung bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung einer autorisierten Überweisung

Bei einer nicht erfolgten, fehlerhaft oder verspätet ausgeführten autorisierten Überweisung hat der Kunde neben etwaigen Herausgabensprüchen nach § 667 BGB und §§ 812 ff. BGB Schadensersatzansprüche nach Maßgabe folgender Regelungen:

- Die Bank haftet für eigenes Verschulden. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.
- Für das Verschulden zwischengeschalteter Stellen haftet die Bank nicht. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung der ersten zwischengeschalteten Stelle (weitergeleiteter Auftrag).
- Die Haftung der Bank ist auf höchstens 12.500 Euro je Überweisung begrenzt. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Bank und für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat.

3.2.3.3 Haftungs- und Einwendungsausschluss

(1) Eine Haftung der Bank nach Nummer 3.2.3.2 ist in folgenden Fällen ausgeschlossen:

- Die Bank weist gegenüber dem Kunden nach, dass der Überweisungsbetrag ordnungsgemäß beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingegangen ist.
- Die Überweisung wurde in Übereinstimmung mit der vom Kunden angegebenen fehlerhaften Kundenkennung des Zahlungsempfängers (siehe Nummer 1.2) ausgeführt. In diesem Fall kann der Kunde von der Bank jedoch verlangen, dass sie sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten darum bemüht, den Zahlungsbetrag wiederzuerlangen. [Für die Tätigkeiten der Bank nach den Satz 2 dieses Unterpunktes berechnet die Bank das im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ ausgewiesene Entgelt.]

(2) Ansprüche des Kunden nach Nummern 3.2.3.1 und 3.2.3.2 und Einwendungen des Kunden gegen die Bank aufgrund nicht oder fehlerhaft ausgeführter Überweisungen oder aufgrund nicht autorisierter Überweisungen sind ausgeschlossen, wenn der Kunde die Bank nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung mit einer nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Überweisung hiervon unterrichtet hat. Der Lauf der Frist beginnt nur, wenn die Bank den Kunden über die Belastungsbuchung der Überweisung entsprechend dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg spätestens innerhalb eines Monats nach der Belastungsbuchung unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich. Schadensersatzansprüche kann der Kunde auch nach

Ablauf der Frist in Satz 1 geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch dann, wenn der Kunde die Überweisung über einen Zahlungsauslösedienstleister auslöst.

(3) Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände

- auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das die Bank keinen Einfluss hat, und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht hätten vermieden werden können, oder
- von der Bank aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden.

4. Anhang: Verzeichnis der Kurzformen für Zielland und Währung

Zielland	Kurzform	Währung	Kurzform
Belgien	BE	Euro	EUR
Bulgarien	BG	Bulgarischer Lew	BGN
Dänemark	DK	Dänische Krone	DKK
Estland	EE	Euro	EUR
Finnland	FI	Euro	EUR
Frankreich	FR	Euro	EUR
Griechenland	GR	Euro	EUR
Irland	IE	Euro	EUR
Island	IS	Isländische Krone	ISK
Italien	IT	Euro	EUR
Japan	JP	Japanischer Yen	JPY
Kanada	CA	Kanadischer Dollar	CAD
Kroatien	HR	Kroatischer Kuna	HRK
Lettland	LV	Euro	EUR
Liechtenstein	LI	Schweizer Franken*	CHF
Litauen	LT	Euro	EUR
Luxemburg	LU	Euro	EUR
Malta	MT	Euro	EUR
Niederlande	ML	Euro	EUR
Norwegen	NO	Norwegische Krone	NOK
Österreich	AT	Euro	EUR
Polen	PL	Polnischer Zloty	PLN
Portugal	PT	Euro	EUR
Rumänien	RO	Rumänischer Leu	RON
Russische Föderation	RU	Russischer Rubel	RUB
Schweden	SE	Schwedische Krone	SEK
Schweiz	CH	Schweizer Franken	CHF
Slowakei	SK	Euro	EUR
Slowenien	SI	Euro	EUR
Spanien	ES	Euro	EUR
Tschechische Republik	CZ	Tschechische Krone	CZK
Türkei	TR	Türkische Lira	TRY
Ungarn	HU	Ungarischer Forint	HUF
USA	US	US-Dollar	USD
Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland	GB	Britisches Pfund Sterling	GBP
Zypern	CY	Euro	EUR

*Schweizer Franken als gesetzliches Zahlungsmittel in Liechtenstein

SONDERBEDINGUNGEN ZUM VTB DIREKT BANK TAGESGELDKONTO



Die VTB Bank (Europe) SE (VTB Direktbank) (im Folgenden „VTB Direktbank“) bietet ihren Kunden die Führung eines verzinslichen Tagesgeldkontos gemäß den nachfolgend dargestellten Bedingungen an. Für die Eröffnung eines Tagesgeldkontos ist die Benennung eines im Namen desselben Kunden bei einem inländischen Kreditinstitut geführten Girokontos („Referenzkonto“) für Einzahlungen auf das und Auszahlungen von dem Tagesgeldkonto zwingend erforderlich. Die VTB Direktbank behält sich das Recht vor, Zahlungsvorgänge von anderen und auf andere Konten als das Referenzkonto zurückzuweisen.

1. Kontoinhaber

Tagesgeldkonten werden für natürliche Personen, die volljährig sind und ihren ständigen Wohnsitz in Deutschland haben, nur auf eigene Rechnung geführt. Die VTB Direktbank eröffnet keine Tagesgeldkonten für fremde Rechnung.

VTB Young

Alternativ kann der wirtschaftlich Berechtigte am Sparguthaben ein Minderjähriger sein. Hierfür muss das auf den Vor- und Nachnamen des Minderjährigen lautende Konto durch beide gesetzlichen Vertreter eröffnet werden. Abweichungen hiervon sind nur zulässig, wenn entsprechende Nachweise über das Sorgerecht vorliegen. Die Eltern und gesetzlichen Vertreter von Minderjährigen können bis zur Volljährigkeit in seinem Namen und im Rahmen der gesetzlichen Grenzen über das Konto verfügen.

Zum Eröffnungsantrag eines VTB Young Kontos ist eine Kopie des Kinderausweises oder der Geburtsurkunde vorzulegen. Die Unterschrift/en des/der Erziehungsberechtigten sind außerdem bei der VTB Direktbank zu hinterlegen. Nach Eintritt der Volljährigkeit informiert die Bank den volljährig gewordenen Kunden und fordert eine erneute Legitimation über ein aktualisiertes Identifizierungsdokument (i. d. R. den Personalausweis oder Reisepass). Für die Kontoeröffnung ist die Angabe eines Referenz- oder Transaktionskontos zwingend notwendig. Dieses Konto muss auf den Namen des Minderjährigen oder eines der gesetzlichen Vertreter lauten, bei einem inländischen Institut geführt werden und dient der Abwicklung jeglicher Zahlungen zugunsten und zu Lasten des VTB Young Kontos.

Die gesetzlichen Vertreter bevollmächtigen sich gegenseitig, den Minderjährigen im Geschäftsverkehr mit der Bank jeweils allein zu vertreten. Diese Vollmacht kann jederzeit von einem der gesetzlichen Vertreter widerrufen werden. Aufträge können danach nur noch gemeinsam und in schriftlicher Form erteilt werden. Der Minderjährige kann weder mit vorheriger noch mit nachträglicher Zustimmung der gesetzlichen Vertreter über das VTB Young Konto verfügen. Verfügungen des Minderjährigen sind auch bei einer

generellen Einwilligung der gesetzlichen Vertreter nicht zulässig. Die Bevollmächtigung Dritter ist bei VTB Young Konten ausgeschlossen.

2. Kontoführung/Rechnungsabschlüsse

Das Tagesgeldkonto dient der Geldanlage und wird auf Guthabenbasis in Euro geführt. Das Guthaben auf dem Tagesgeldkonto ist täglich ohne Kündigungsfrist fällig. Der Kontovertrag umfasst die Kontoführung, Einzahlungen, Überweisungen auf das Referenzkonto und den Lastschriftinzug vom Referenzkonto. Der Kontoinhaber erhält von der VTB Direktbank jeweils am Ende eines Quartals einen Rechnungsabschluss. Einwendungen wegen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit eines Rechnungsabschlusses hat der Kontoinhaber spätestens vor Ablauf von sechs Wochen nach dessen Zugang zu erheben; macht er seine Einwendungen in Textform geltend, genügt die Absendung innerhalb der Sechs-Wochen-Frist. Das Unterlassen rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung. Auf diese Folge wird die VTB Direktbank bei Erteilung des Rechnungsabschlusses besonders hinweisen. Der Kontoinhaber kann auch nach Fristablauf eine Berichtigung des Rechnungsabschlusses verlangen, muss dann aber beweisen, dass das Konto zu Unrecht belastet oder eine Gutschrift nicht erteilt wurde. Das Tagesgeldkonto dient nicht der Abwicklung von Zahlungsverkehrsvorgängen und nimmt nicht am Auslandszahlungsverkehr teil. Die Bank wird auf das Tagesgeldkonto gezogene Lastschriften nicht einlösen, es sei denn, diese Lastschriften werden von der VTB Direktbank eingereicht. Es gibt keinen Leistungsvorbehalt, außer dieser ist ausdrücklich vereinbart.

3. Gebühren

Die online Führung des Tagesgeldkontos ist kostenlos. Ggf. anfallende Kosten Dritter sind von dem Kontoinhaber zu tragen. Eigene Kosten (z.B. für Ferngespräche, Porti, Internetanbindung) hat der Kontoinhaber selbst zu tragen.

4. Guthabenzins, Steuern

Die Zinsen werden quartalsweise berechnet und dem Tagesgeldkonto gutgeschrieben. Hierüber erhält der Kontoinhaber von der VTB Direktbank einen Kontoauszug. Die VTB Direktbank kann die einzelnen Zinssätze sowie die Höhe des zinswirksamen, d.h. bei der Berechnung der Zinsen zu berücksichtigten Guthabens nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) den Marktverhältnissen angleichen. Die jeweils aktuelle Guthabenverzinsung sowie die Höhe des zinswirksamen Guthabens werden unter www.vtbdirektbank.de bekannt gegeben. Einkünfte sind einkommensteuerpflichtig. Sofern der Kontoinhaber keinen Freistellungsauftrag erteilt hat oder der Freibetrag ausgeschöpft ist, führt die Bank die Abgeltungssteuer

für ihn an das zuständige Finanzamt ab. Bei Fragen sollte sich der Kontoinhaber an die für ihn zuständige Steuerbehörde bzw. seinen steuerlichen Berater wenden. Dies gilt insbesondere, wenn er im Ausland steuerpflichtig ist.

5. Einzahlungen, Verfügungen

Einlagen pro Kunde sind bis zu einer Höhe von 10 Millionen Euro, Verfügungen nur bis zur Höhe des Guthabens möglich. Bei einer Einlage von mehr als 10 Millionen Euro behält sich die VTB Direktbank vor, diese Einlage zurückzuweisen oder abweichend vom gewöhnlichen Zinssatz (siehe Punkt 4) zu verzinsen. Bei Verfügungen über das Gesamtguthaben bleibt das Tagesgeldkonto weiterhin bestehen, es sei denn, der Kontoinhaber wünscht ausdrücklich eine Kontoauflösung. Einzahlungen auf Tagesgeldkonten sind durch Überweisung, durch einmaligen Lastschriftzug vom Referenzkonto und durch Bareinzahlungen bei anderen Kreditinstituten möglich. Bareinzahlungen oder Barauszahlungen sind bei der VTB Direktbank nicht möglich. Prämienbegünstigte vermögenswirksame Leistungen im Sinne des Vermögensbildungsgesetzes können nicht auf das Tagesgeldkonto eingezahlt werden. Die VTB Direktbank behält sich vor, als vermögenswirksame Leistung gekennzeichnete Zahlungseingänge zurückzuweisen. Der einmalige Lastschriftzug vom Referenzkonto kann vom Kontoinhaber in Zusammenhang mit der Kontoeröffnung veranlasst werden. Die VTB Direktbank kann die Höhe des maximalen Lastschriftbetrags festlegen.

6. Referenzkonto

Als Referenzkonto für Auszahlungen und Lastschriftzug ist nur ein Girokonto zugelassen, welches auf den Namen des Inhabers des Tagesgeldkontos lautet und bei einem inländischen Kreditinstitut geführt werden muss. Der Kontoinhaber kann das Referenzkonto im Online-Banking oder durch schriftliche Mitteilung mit eigenhändiger Unterschrift an die VTB Direktbank einmal innerhalb von 30 Kalendertagen ändern. Verfügungen wird die VTB Direktbank dann nur noch zugunsten des neuen Referenzkontos vornehmen.

7. Abtretung/Verpfändung

Guthaben auf Tagesgeldkonten können nur mit Zustimmung der Bank an Dritte abgetreten oder verpfändet werden.

8. Postanschrift

Als Postanschrift gilt die Anschrift gemäß Kontoeröffnungsvertrag. Alle Kontomitteilungen werden an diese Postanschrift versandt. Der Kontoinhaber ist verpflichtet, jede Änderung der Postanschrift unverzüglich elektronisch im Online-Banking oder telefonisch mitzuteilen.

9. Kündigung

Der Kontoinhaber kann die Kontoverbindung, die keiner Mindestlaufzeit unterliegt, jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Die Direktbank kann den Tagesgeldkonto-Vertrag jederzeit unter Einhaltung einer angemessenen Frist kündigen. Die Kündigung ist in Textform oder per Online-Banking an den jeweils anderen Vertragspartner zu richten. Bei der Bemessung der Kündigungsfrist wird die VTB Direktbank auf die berechtigten Belange des Kontoinhabers Rücksicht nehmen. Die Kündigungsfrist beträgt mindestens sechs Wochen.

10. Pfandrecht

Der Kontoinhaber und die VTB Direktbank sind sich darüber einig, dass der VTB Direktbank ein Pfandrecht an dem Guthaben einschließlich aller Zinsen auf dem Tagesgeldkonto zusteht. Das Pfandrecht dient der Sicherung aller bestehenden, künftigen und bedingten Ansprüche, die der VTB Direktbank mit sämtlichen ihrer in und ausländischen Geschäftsstellen aus der bankmäßigen Geschäftsbeziehung gegen den Kontoinhaber zustehen.

SONDERBEDINGUNGEN ZUM VTB DIREKT BANK FESTGELDKONTO



1. Allgemeines

Das Festgeldkontokonto der VTB Bank (Europe) SE (VTB Direktbank) (im Folgenden „VTB Direktbank“ oder „Bank“) ist eine befristete Spareinlage mit einer einmaligen Einzahlung am Anfang der Festlaufzeit mit Festzins. Einlagen pro Kunde sind bis zu einer Höhe von 10 Millionen Euro möglich. Bei einer Einlage von mehr als 10 Millionen Euro behält sich die VTB Direktbank vor diese Anlage abzuweisen.

2. Kontoinhaber

Konten werden für natürliche Personen, die volljährig sind und ihren ständigen Wohnsitz in erster Ausprägung in Deutschland haben, nur auf eigene Rechnung geführt. Die Bank eröffnet keine Konten für fremde Rechnung. Jeder Kunde kann mehrere Festgeldkonten eröffnen. Das Festgeldkonto kann nur privat genutzt werden. Ein bestehendes Tagesgeldkonto kann während der Laufzeit des Festgeldkontos kundenseitig nicht gekündigt werden.

VTB Young

Alternativ kann der wirtschaftlich Berechtigte am Sparguthaben ein Minderjähriger sein. Hierfür muss das auf den Vor- und Nachnamen des Minderjährigen lautende Konto durch beide gesetzlichen Vertreter eröffnet werden. Abweichungen hiervon sind nur zulässig, wenn entsprechende Nachweise über das Sorgerecht vorliegen. Die Eltern und gesetzlichen Vertreter von Minderjährigen können bis zur Volljährigkeit in seinem Namen und im Rahmen der gesetzlichen Grenzen über das Konto verfügen.

Zum Eröffnungsantrag eines VTB Young Kontos ist eine Kopie des Kinderausweises oder der Geburtsurkunde vorzulegen. Die Unterschrift/en des/der Erziehungsberechtigten sind außerdem bei der VTB Direktbank zu hinterlegen. Nach Eintritt der Volljährigkeit informiert die Bank den volljährig gewordenen Kunden und fordert eine erneute Legitimation über ein aktualisiertes Identifizierungsdokument (i. d. R. den Personalausweis oder Reisepass). Für die Kontoeröffnung ist die Angabe eines Referenz- oder Transaktionskontos zwingend notwendig. Dieses Konto muss auf den Namen des Minderjährigen oder eines der gesetzlichen Vertreter lauten, bei einem inländischen Institut geführt werden und dient der Abwicklung jeglicher Zahlungen zugunsten und zu Lasten des VTB Young Kontos.

Die gesetzlichen Vertreter bevollmächtigen sich gegenseitig, den Minderjährigen im Geschäftsverkehr mit der Bank jeweils allein zu vertreten. Diese Vollmacht kann jederzeit von einem der gesetzlichen Vertreter widerrufen werden. Aufträge können danach nur noch gemeinsam und in schriftlicher Form erteilt werden.

Der Minderjährige kann weder mit vorheriger noch mit nachträglicher Zustimmung der gesetzlichen Vertreter über das VTB Young Konto verfügen. Verfügungen des Minderjährigen sind auch bei einer generellen Einwilligung der gesetzlichen Vertreter nicht zulässig. Die Bevollmächtigung Dritter ist bei VTB Young Konten ausgeschlossen.

3. Zinsen

Das Festgeldkonto wird jeweils für die Dauer der gewählten Festlaufzeit mit einem festen Zinssatz verzinst. Die Verzinsung beginnt mit der Gutschrift des Anlagebetrags auf dem Festgeldkonto. Das Festgeldkonto wird jeweils für die Dauer des durch den Kontoinhaber gewählten Anlagezeitraums verzinst. Als fest vereinbart gilt der Zinssatz der Bank, der tagesaktuell bei Beginn des Anlagezeitraumes galt. Die jeweils geltenden Zinssätze zu den angebotenen Laufzeiten können Sie unserer Internetseite www.vtbdirektbank.de entnehmen. Bei einer Festgeldvereinbarung mit monatlicher Zinsausschüttung erfolgen die Zinszahlungen jeweils am Ende eines jeden Monats sowie am Ende der vereinbarten Festlaufzeit. Die Zinsen werden dem Tagesgeldkonto gutgeschrieben, über sie kann taggleich verfügt werden. Bei allen anderen Festgeldvereinbarungen werden die Zinsen am Ende der vereinbarten Festlaufzeit, bei mehrjährigen Laufzeiten am Ende eines jeden Jahres dem Tagesgeldkonto gutgeschrieben. Das Anlagekapital wird dem Tagesgeldkonto am Ende der Laufzeit gutgeschrieben.

4. Kontoführung/Verfügung

Das Festgeldkonto dient nicht der Abwicklung von Zahlungsverkehrsvorgängen. Die Bank wird auf das Festgeldkonto gezogene Lastschriften nicht einlösen. Teilverfügungen und Aufstockungen sind nicht möglich. Eingehende Überweisungen zugunsten des Festgeldkontos werden dem Tagesgeldkonto gutgeschrieben. Das Guthaben kann ausschließlich zum Ablauf der Festlaufzeit und dann nur zugunsten des Tagesgeldkontos des Kontoinhabers bei der Bank abverfügt werden. Guthaben auf Festgeldkonten können nur mit Zustimmung der Bank an Dritte abgetreten oder verpfändet werden.

5. Postanschrift

Als Postanschrift gilt die Anschrift des/der Kontoinhabers/ inhaberin (gemäß Kontoeröffnungsantrag). Alle Kontomitteilungen werden elektronisch oder an diese Postanschrift versandt. Der Kontoinhaber ist verpflichtet, jede Änderung der Postanschrift unverzüglich elektronisch im Online-Banking vorzunehmen.

6. Gebühren

Das Festgeldkonto wird gebührenfrei geführt. Eigene Kosten (z.B. für Ferngespräche, Porti oder Internetanbindung) hat der Kontoinhaber selbst zu tragen.

7. Vertragslaufzeit, Ablauf der Festlaufzeit

Die Laufzeit des Vertrages beginnt mit dem Tag, an dem die vertraglich festgelegte Anlagesumme valutemäßig dem Festgeldkonto gutgeschrieben wird. Die Wertstellung erfolgt am Tag des Geldeinganges auf dem Festgeldkonto. Der Ablauf der Festgeldvereinbarung errechnet sich aus dem Laufzeitbeginn und der vom Kunden gewählten Laufzeit, wobei der Fälligkeitstag der letzte Tag der Laufzeit ist. Eine Pflicht der Bank, Angebote für weitere Festlaufzeiten zu unterbreiten, besteht nicht.

8. Einkünfte

Einkünfte sind einkommensteuerpflichtig. Sofern der Kontoinhaber keinen Freistellungsauftrag erteilt hat oder der Freibetrag ausgeschöpft ist, führt die Bank die Zinsabschlagsteuer an das zuständige Finanzamt für ihn ab. Bei Fragen sollte sich der Kontoinhaber an die für ihn zuständige Steuerbehörde bzw. seinen steuerlichen Berater wenden. Dies gilt insbesondere, wenn er im Ausland steuerpflichtig ist. Die Zinsen sind in den Jahren zu versteuern, in denen sie gutgeschrieben werden.

9. Kündigung

Der Vertrag kann von beiden Seiten nur aus wichtigem Grund gekündigt werden. Ein wichtiger Grund ist gegeben, wenn die Fortführung des Vertrages für eine der Parteien unzumutbar ist. Die Kündigung ist in Textform an den jeweils anderen Vertragspartner zu richten. Die Einhaltung einer Kündigungsfrist ist nicht erforderlich. Kündigt der Kunde die Festgeld-Einlage mit Wirksamkeit vor Ablauf der vereinbarten Festlaufzeit, behält sich die Bank das Recht vor, den für diese Laufzeit vereinbarten Festzins rückwirkend auf 0,0 % p.a. zu reduzieren.

10. Pfandrecht

Der Kontoinhaber und die Bank sind sich darüber einig, dass der Bank ein Pfandrecht an dem Guthaben einschließlich aller Zinsen auf dem Festgeldkonto zusteht. Das Pfandrecht dient der Sicherung aller bestehenden, künftigen und bedingten Ansprüche, die der Bank mit sämtlichen ihrer in und ausländischen Geschäftsstellen aus der bankmäßigen Geschäftsbeziehung gegen den Kontoinhaber zustehen.

SONDERBEDINGUNGEN ZUM VTB DUO



1. Allgemeines

Das VTB Duo Anlageprodukt (im Folgenden „VTB Duo“) der VTB Bank (Europe) SE (VTB Direktbank) (im Folgenden „VTB Direktbank“ oder „Bank“) ist eine befristete Spareinlage mit einer einmaligen Einzahlung (im Folgenden „Anlagesumme“) am Anfang der Festlaufzeit mit vereinbartem Festzins über die gesamte Laufzeit, bei dem über einen aus der Produktbeschreibung ersichtlichen Anteil der Anlagesumme nach einer anfänglichen Sperrfrist von 8 Wochen während der Laufzeit des VTB Duos frei verfügt werden kann („variabler Anteil“), während der andere Anteil der Anlagesumme bis zum Ende der Laufzeit ohne Möglichkeit der vorzeitigen Verfügung fest angelegt bleibt („fixer Anteil“). Der fixe Anteil und der variable Anteil der Anlagesumme werden auf separaten Konten verbucht.

2. Kontoinhaber

Konten werden für natürliche Personen, die volljährig sind und ihren ständigen Wohnsitz in Deutschland haben, nur auf eigene Rechnung geführt. Die Bank eröffnet keine Konten für fremde Rechnung. Jeder Kunde kann mehrere VTB Duos eröffnen. Das VTB Duo kann nur privat genutzt werden. Ein VTB Duo kann nur eröffnet werden, wenn vorher ein Tagesgeldkonto eröffnet worden ist. Das Tagesgeldkonto kann während der Laufzeit des VTB Duos kundenseitig nicht gekündigt werden.

3. Zinsen

Das VTB Duo wird jeweils für die Dauer der gewählten Festlaufzeit mit einem festen Zinssatz verzinst. Die Verzinsung beginnt mit der Gutschrift der Anlage-summe auf dem VTB Duo. Das VTB Duo wird in Höhe der Anlagesumme, die sich während der Laufzeit um den variablen Anteil reduzieren kann, für die Dauer des durch den Kontoinhaber gewählten Anlagezeitraums verzinst. Als fest vereinbart gilt der Zinssatz der Bank, der tagesaktuell bei Beginn des Anlagezeitraumes galt. Die für das VTB Duo jeweils geltenden Zinssätze zu den angebotenen Laufzeiten können Sie unserer Internetseite www.vtbdirektbank.de entnehmen. Die Zinsen werden dem Tagesgeldkonto gutgeschrieben, über sie kann taggleich verfügt werden. Die Zinsen werden am Ende der vereinbarten Festlaufzeit, sowie am Ende eines jeden Kalenderjahres dem Tagesgeldkonto gutgeschrieben. Das Anlagekapital wird dem Tagesgeldkonto am Ende der Laufzeit gutgeschrieben.

4. Kontoführung/Verfügung

Das VTB Duo dient nicht der Abwicklung von Zahlungsverkehrsvorgängen. Die Bank wird auf VTB Duo-Konten gezogene Lastschriften nicht einlösen. Teilverfügungen und Aufstockungen sind im Rahmen des variablen Anteils möglich. Eingehende Überweisungen zugunsten des VTB Duo werden dem variablen Anteil des VTB Duos gutgeschrieben, bis die ursprüngliche Anlagesumme erreicht ist. Überweisungen, die dazu führen würden, dass die ursprüngliche Anlagesumme überschritten wird, werden vollständig abgewiesen und dem Tagesgeldkonto gutgeschrieben. Überschüssige Beträge werden dem Tagesgeldkonto gutgeschrieben und gemäß den hierfür geltenden Bedingungen behandelt, insbesondere verzinst. Über den variablen Anteil des VTB Duo kann nach der Sperrfrist jederzeit zugunsten des Referenzkontos verfügt werden. Als Referenzkonto ist dabei nur ein Girokonto zugelassen, welches auf den Namen des Inhabers des Tagesgeldkontos lautet und bei einem inländischen Kreditinstitut geführt werden muss. Der Kontoinhaber kann das Referenzkonto im Online-Banking oder durch schriftliche Mitteilung mit eigenhändiger Unterschrift an die VTB Direktbank einmal innerhalb von 30 Kalendertagen ändern. Änderungsaufträge per Telefax sind nicht möglich. Verfügungen wird die VTB Direktbank dann nur noch zugunsten des neuen Referenzkontos vornehmen. Der fixe Anteil des VTB Duo kann ausschließlich zum Ablauf der Festlaufzeit und dann nur zugunsten des Tagesgeldkontos des Kontoinhabers bei der Bank abverfügt werden. Guthaben auf dem VTB Duo können nicht an Dritte abgetreten oder verpfändet werden.

5. Postanschrift

Als Postanschrift gilt die Anschrift des/der Kontoinhabers/-inhaberin (gemäß Kontoeröffnungsantrag). Alle Kontomitteilungen werden elektronisch oder an diese Postanschrift versandt. Der Kontoinhaber ist verpflichtet, jede Änderung der Postanschrift unverzüglich elektronisch im Online-Banking vorzunehmen.

6. Gebühren

Das VTB Duo wird gebührenfrei geführt. Eigene Kosten (z.B. für Ferngespräche, Porti oder Internetanbindung) hat der Kontoinhaber selbst zu tragen.

7. Vertragslaufzeit, Ablauf der Festlaufzeit

Die Laufzeit des Vertrages beginnt mit dem Tag, an dem die Anlage-summe erstmalig valutenmäßig dem VTB Duo gutgeschrieben wird. Die Wertstellung erfolgt am Tag des Geldeinganges auf dem VTB Duo. Der Ablauf der Festlaufzeit errechnet sich aus dem Laufzeitbeginn und der vom Kunden gewählten Laufzeit, wobei der Fälligkeits-

tag der letzte Tag der Laufzeit ist. Eine Pflicht der Bank, Angebote für weitere Festlaufzeiten zu unterbreiten, besteht nicht.

8. Einkünfte

Einkünfte sind einkommensteuerpflichtig. Sofern der Kontoinhaber keinen Freistellungsauftrag erteilt hat oder der Freibetrag ausgeschöpft ist, führt die Bank die Zinsabschlagsteuer an das zuständige Finanzamt für ihn ab. Bei Fragen sollte sich der Kontoinhaber an die für ihn zuständige Steuerbehörde bzw. seinen steuerlichen Berater wenden. Dies gilt insbesondere, wenn er im Ausland steuerpflichtig ist. Die Zinsen sind in den Jahren zu versteuern, in denen sie gutgeschrieben werden.

9. Kündigung

Der Vertrag kann von beiden Seiten nur aus wichtigem Grund gekündigt werden. Ein wichtiger Grund ist gegeben, wenn die Fortführung des Vertrages für eine der Parteien unzumutbar ist. Die Kündigung ist in Textform an den jeweils anderen Vertragspartner zu richten. Die Einhaltung einer Kündigungsfrist ist nicht erforderlich. Kündigt der Kunde die VTB Duo-Einlage mit Wirksamkeit vor Ablauf der vereinbarten Festlaufzeit, behält sich die Bank das Recht vor, den für diese Laufzeit vereinbarten Festzins rückwirkend auf 0,0 % p.a. zu reduzieren.

10. Pfandrecht

Der Kontoinhaber und die Bank sind sich darüber einig, dass der Bank ein Pfandrecht an dem Guthaben einschließlich aller Zinsen auf dem VTB Duo zusteht. Das Pfandrecht dient der Sicherung aller bestehenden, künftigen und bedingten Ansprüche, die der Bank mit sämtlichen ihrer in und ausländischen Geschäftsstellen aus der bankmäßigen Geschäftsbeziehung gegen den Kontoinhaber zustehen.

SONDERBEDINGUNGEN ZUM VTB AUSZAHLPLAN



1. Anlagebetrag

Der Auszahlplan der VTB Bank (Europe) SE (VTB Direktbank) (im Folgenden „VTB Direktbank“ oder „Bank“) ist eine Festgeldanlage mit einer einmaligen Einzahlung zu Beginn der Festlaufzeit, zu einem Festzins und Rückzahlung in regelmäßigen, gleichbleibenden Auszahlungen bis zum Laufzeitende (Rate aus Kapital und Zinsertrag). Für die Eröffnung eines Auszahlplan-Kontos ist das Bestehen eines Tagesgeldkontos bei der VTB Direktbank zwingend erforderlich. Dieses kann bereits bestehen oder wird vor der Eröffnung des Auszahlplan-Kontos eingerichtet. Das Tagesgeldkonto kann während der Laufzeit des Auszahlplans vom Kontoinhaber nicht gekündigt werden. Die Einlage wird per Lastschrift zulasten des vom Kontoinhaber genannten Referenzkontos gezogen. Das Referenzkonto muss von einem anderen inländischen Kreditinstitut als der VTB Direktbank geführt werden.

2. Kontoinhaber

Das Auszahlplan-Konto wird von der VTB Direktbank nur für Verbraucher im Sinne von § 13 des Bürgerlichen Gesetzbuches eröffnet, die ihren Erstwohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland haben. Das Auszahlplan-Konto wird nicht für juristische Personen und sonstige Gesellschaften eröffnet und es darf nicht als Geschäftskonto von Freiberuflern, Gewerbetreibenden sowie land- und forstwirtschaftlichen Unternehmen genutzt werden. Der Kontoinhaber hat das Konto auf eigene Rechnung zu führen. Eine Kontoeröffnung für fremde Rechnung ist ausgeschlossen. Gemeinschaftskonten werden nur für bis zu zwei natürliche volljährige Personen eröffnet. Sie werden als sogenannte „Oder-Konten“ mit Einzelverfügungsberechtigung geführt, d.h. jeder Kontoinhaber ist unabhängig vom anderen Kontoinhaber uneingeschränkt verfügbare berechtigt. Voraussetzung ist, dass bereits ein Gemeinschafts-Tagesgeldkonto besteht. Jeder Kunde kann mehrere Auszahlpläne eröffnen.

3. Zinsen

Das Guthaben auf dem Auszahlplan-Konto wird jeweils für die Dauer der gewählten Laufzeit mit einem festen Zinssatz verzinst. Die Verzinsung beginnt mit dem Tag der Gutschrift des Anlagebetrags auf dem Auszahlplan-Konto und gilt bezogen auf das jeweils vorhandene Guthaben für die entsprechende Zinsperiode. Als fest vereinbart gilt der Zinssatz der Bank, der bei Beginn der Anlage als Zins für Festgeldanlagen galt. Die jeweils geltenden Zinssätze zu den angebotenen Laufzeiten können Sie unserer Internetseite www.vtbdirektbank.de entnehmen. Die Zinsen werden zum Zeitpunkt der Auszahlung einer Rate gutgeschrieben. Der angegebene Zinssatz ist ein Jahreszinssatz. Die zeitanteilige Berechnung der Zinsen erfolgt auf der Grundlage von 360 Tagen pro Kalenderjahr und 30 Tagen pro Monat unabhängig von der tatsächlichen Anzahl der Tage eines jeweiligen Kalendermonats.

4. Mindesteinlage, Einzahlungen, Auszahlungen

Das Auszahlplan-Konto erfordert einen Mindestanlagebetrag von EUR 5.000 und gestattet einen Maximalanlagebetrag von EUR 10.000.000. Der Kunde stellt der VTB Direktbank den bei der Kontoeröffnung vereinbarten Anlagebetrag zur Verfügung und lässt sich dieses Kapital in gleichbleibenden, monatlichen Raten (Kapital und Zinsertrag) über die vereinbarte Laufzeit auszahlen. Die erste Ratenauszahlung erfolgt in dem auf den Anlagezeitpunkt folgenden Monat. Die Anlage setzt voraus, dass der Kapitalanlagebetrag spätestens zum festgesetzten Anlagezeitpunkt auf dem Tagesgeldkonto verfügbar ist. Die Auszahlung der monatlichen Raten erfolgt aus dem eingezahlten Kapital und Zinsertrag auf das Gutschriftskonto. Dies ist wahlweise

- das Tagesgeldkonto des Kunden bei der VTB Direktbank;
- das bei der VTB Direktbank angegebene Referenzkonto.

Der Kontoinhaber kann das Gutschriftskonto durch schriftliche Mitteilung mit eigenhändiger Unterschrift an die VTB Direktbank ändern. Die Bank wird die Änderung für die nächste Ratenzahlung berücksichtigen, wenn die Mitteilung bei der Bank mindestens zehn Bankarbeitstage vor dem Zeitpunkt der nächsten Ratenzahlung eingegangen ist. Während der Laufzeit des Auszahlplan-Kontos sind eine Änderung der Höhe der regelmäßigen Auszahlungen, Änderung des Auszahlungstermins, sowie weitere Einzahlungen oder außerordentliche Auszahlungen nicht möglich. Die Auszahlung der Raten erfolgt aus dem eingezahlten Kapital sowie gutgeschriebener Zinsen und führt zu einer vollständigen Auszahlung des vereinbarten Anlagebetrages über die vereinbarte Laufzeit. Am Ende der Laufzeit weist das Auszahlplan-Konto kein Guthaben auf und wird automatisch geschlossen.

5. Kontoführung/Verfügung

Das Auszahlplan-Konto wird auf Guthabenbasis in Euro geführt und kann nicht für Zwecke des allgemeinen Zahlungsverkehrs genutzt werden. Die Bank wird auf das Auszahlplan-Konto gezogene Lastschriften und Schecks nicht einlösen. Das Auszahlplan-Konto kann nicht als Pfändungsschutzkonto geführt werden. Verfügungen und Aufstockungen sind nicht möglich. Eingehende Überweisungen zugunsten des Auszahlplans werden dem Tagesgeldkonto gutgeschrieben. Das Guthaben wird in gleichbleibenden monatlichen Raten dem angegebenen Gutschriftskonto gutgeschrieben. Ein eventuelles Restguthaben wird bei Ablauf der Laufzeit automatisch mit der letzten Rate auf das angegebene Gutschriftskonto gutgeschrieben. Guthaben auf dem Auszahlplan können nur mit Zustimmung der Bank an Dritte abgetreten oder verpfändet werden.

6. Postanschrift

Als Postanschrift gilt die im Kontoeröffnungsantrag genannte Anschrift des Kontoinhabers. Der Kontoinhaber ist verpflichtet, jede Änderung der Meldeanschrift unverzüglich im Online-Banking vorzunehmen. Alle Kontomitteilungen werden während der Vertragslaufzeit elektronisch versandt.

7. Werbung

Der Kunde kann während der Vertragslaufzeit zu werblichen Zwecken angeschrieben werden. Dieses kann der Kunde entweder im Anlageauftrag ablehnen oder während der Laufzeit jederzeit widerrufen.

8. Gebühren

Der Auszahlplan wird gebührenfrei geführt. Die Kontoeröffnung und die Kontoführung sind unentgeltlich. Der Kontoinhaber hat ggf. anfallende Kosten Dritter, sowie eigene Kosten (z.B. für Porto oder Ferngespräche) selbst zu tragen.

9. Vertragslaufzeit, Ablauf der Festlaufzeit

Die angebotene Vertragslaufzeit beträgt wahlweise vier, fünf, acht oder zehn Jahre. Die Vertragslaufzeit sowie die Wahl des Auszahlungstermins und die Höhe der Auszahlungsraten werden im Rahmen der Erteilung des jeweiligen Anlageauftrages festgesetzt. Beginn der Vertragslaufzeit ist das Datum der Wertstellung des Anlagebetrages auf dem Auszahlplan-Konto. Fällt ein Auszahlungstermin oder der letzte Tag der Laufzeit nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt die Auszahlung der jeweiligen Rate, am nächstfolgenden Bankarbeitstag mit Wertstellung zu dem jeweiligen Fälligkeitstag. Die Wertstellung der Anlagesumme erfolgt am Tag des Geldeinganges auf dem Auszahlplan-Konto. Das Ende der Laufzeit errechnet sich aus dem Laufzeitbeginn und der vom Kunden gewählten Laufzeit, wobei der Fälligkeitstag der letzte Tag der Laufzeit ist. Eine Pflicht der Bank, Angebote für weitere Festlaufzeiten zu unterbreiten, besteht nicht.

10. Hinweise zur Steuerpflicht

Zinseinkünfte sind steuerpflichtig. Die VTB Direktbank ist verpflichtet, von den Zinsen Kapitalertragsteuer zuzüglich Solidaritätszuschlag sowie gegebenenfalls Kirchensteuer einzubehalten und an das zuständige Finanzamt abzuführen, sofern der Kontoinhaber keinen Freistellungsauftrag erteilt hat oder der SparerPauschbetrag ausgeschöpft ist oder keine anderen Gründe für eine Abstandnahme vom Steuerabzug vorliegen. Bei Fragen sollte sich der Kontoinhaber an die für ihn zuständige Steuerbehörde bzw. einen steuerlichen Berater wenden.

11. Kündigung

Der Vertrag kann von beiden Seiten nur aus wichtigem Grund gekündigt werden. Ein wichtiger Grund ist gegeben, wenn die Fortführung des Vertrages für eine der Parteien unzumutbar ist. Die Kündigung ist in Textform an den jeweils anderen Vertragspartner zu richten. Die Einhaltung einer Kündigungsfrist ist nicht erforderlich. Kündigt der Kunde den Auszahlplan mit Wirksamkeit vor Ablauf der vereinbarten Festlaufzeit, behält sich die Bank das Recht vor, den für diese Laufzeit vereinbarten Festzins rückwirkend auf 0,0 % p.a. zu reduzieren.

12. Pfandrecht

Der Kontoinhaber und die Bank sind sich darüber einig, dass der Bank ein Pfandrecht an dem Guthaben einschließlich aller Zinsen auf dem Auszahlplan zusteht. Das Pfandrecht dient der Sicherung aller bestehenden, künftigen und bedingten Ansprüche, die der Bank mit sämtlichen ihrer in- und ausländischen Geschäftsstellen aus der bankmäßigen Geschäftsbeziehung gegen den Kontoinhaber zustehen.

13. Kontoinformationen und Rechnungsabschluss

Mit Erteilung des Auftrages zur Anlage eines Auszahlplans erhält der Kunde eine Bestätigung über die Konditionen der Anlage im elektronischen Postkorb. Der Kontoinhaber kann Kontobewegungen und Kontostand des jeweiligen Kontos sowie die gemäß Art. 248 §§ 7, 8 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch bei einzelnen Zahlungsvorgängen mitzuteilenden Informationen im Online-Banking einsehen, herunterladen, speichern und ausdrucken.

SONDERBEDINGUNGEN ZUM VTB MIETKAUTIONSKONTO



1. Wesentliche Merkmale des VTB Mietkautionsskontos

Das VTB Mietkautionsskonto wird vom Kunden zugunsten eines Vermieters verpfändet. Hierauf wird ein Mietkautionssbetrag einmalig vom Referenzkonto überwiesen und verzinslich angelegt. Für die Eröffnung eines Mietkautionsskontos ist das Bestehen eines Tagesgeldkontos bei der VTB Direktbank zwingend erforderlich. Dieses kann bereits bestehen oder vor der Eröffnung des Mietkautionsskontos eingerichtet werden. Das Tagesgeldkonto kann nicht vor der Schließung des Mietkautionsskontos gekündigt werden. Als Sicherheit für alle gegenwärtigen und künftigen Ansprüche des Vermieters gegen den Kunden aus dem bestehenden Mietverhältnis verpfändet der Kunde dem Vermieter das auf dem VTB Mietkautionsskonto befindliche Guthaben zzgl. der darauf anfallenden Zinsen (§ 550 b Abs. 2 BGB) mit der Maßgabe, dass der Vermieter ohne besonderen Nachweis der Fälligkeit der gesicherten Ansprüche berechtigt ist, unter Vorlage der über das Mietkautionsskonto ausgestellten Verpfändungsurkunde/-Dokument jederzeit Auszahlung des verpfändeten Guthabens von der Bank zu verlangen. Der Vermieter kann sich bei der Geltendmachung seiner Rechte durch einen mit entsprechender Vollmacht ausgestatteten Verwalter vertreten lassen. Die VTB Direktbank wird den Kunden von dem Auszahlungsverlangen in Textform unterrichten. Sie wird die Auszahlung nicht vor Ablauf eines Monats nach dem Versand der Mitteilung über das Auszahlungsverlangen an den Kunden vornehmen. Der Kunde erhält damit Gelegenheit, etwaige Unstimmigkeiten direkt mit dem Vermieter zu klären. Weitere Merkmale der zu erbringenden Leistung ergeben sich aus der Verpfändungsurkunde/-Dokument.

2. Vertragslaufzeit

Der Vertrag über das Mietkautionsskonto wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Für die Beauftragung der Abwicklung des VTB Mietkautionsskontos ist das Formular „Verpfändung eines Tagesgeldguthabens als Mietkaution“ zu verwenden. Das Pfandrecht am Kontoguthaben des Kunden erlischt, wenn der Vermieter der VTB Direktbank mitteilt, dass er an dem verpfändeten Guthaben keine Rechte mehr geltend macht – spätestens jedoch mit Übergabe des Originals der für den Vermieter bestimmten Ausfertigung der Verpfändungsurkunde/-Dokument an die Bank. Sofern zum Zeitpunkt der Kontoschließung bei Zahlung an den Mieter keine anders lautende Weisung vorliegt, wird das Guthaben auf das Referenzkonto übertragen, von dem die initiale Überweisung ausging. Nach Auszahlung des kompletten Guthabens wird das Konto geschlossen, sofern kein anderslautender Auftrag vorliegt.

3. Gesamtpreis

Das Mietkautionsskonto wird gebührenfrei geführt. Der Kontoinhaber hat ggf. anfallende Kosten Dritter, sowie eigene Kosten (z.B. für Porto oder Ferngespräche) selbst zu tragen. Die aktuellen Preise für die Dienstleistungen der VTB Direktbank aufgrund des VTB Mietkautionsskonto-Vertrages ergeben sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“. Änderungen während der Laufzeit des VTB Mietkautionsskonto-Vertrages erfolgen nach Maßgaben von Nr. 12 (5) der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der VTB Direktbank.

4. Kosten und Steuern, die nicht über die VTB Direktbank abgeführt oder von dieser in Rechnung gestellt werden

Die Bank führt Steuern und Abgaben für Guthabenzinsen nach den gesetzlichen Vorgaben ab. Kosten und Steuern, die nicht von der VTB Direktbank abgeführt oder in Rechnung gestellt werden (z.B. Telefon, Internet, Porti) hat der Kunde selbst zu tragen. Einkünfte sind einkommensteuerpflichtig. Mit steuerrelevanten Fragen hat sich der Kunde an die für ihn zuständige Steuerbehörde oder einen Steuerberater zu wenden.

5. Zahlung und Durchführung des Vertrages

Die VTB Direktbank wird dem Kunden nach Kontoeröffnung für den Vermieter, die Bank und den Kunden selbst jeweils eine Verpfändungsurkunde/-Dokument zusenden, die dieser vervollständigen, unterzeichnen und an die Bank zurücksenden muss. Die Bank trägt nach Eingang des Guthabens auf dem Mietkautionsskonto die Höhe des Guthabens in die genannten Formulare ein und bestätigt die Kenntnisnahme der Verpfändung mittels Unterschrift. Das verpfändete Guthaben wird mit dem jeweils aktuellen Tagesgeldzinssatz der VTB Direktbank verzinst. Diese sind unter http://vtbdirekt.de/de/Produkte/Produkte_und_Konditionen/ zu entnehmen. Die Zinsen werden für die Dauer des Bestehens eines Guthabens auf dem VTB Mietkautionsskonto zum Jahresultimo gutgeschrieben. Während der Dauer der Verpfändung ist eine Verfügung über das auf dem Mietkautionsskonto befindliche Guthaben (einschließlich der Zinsen) ausgeschlossen. Auf Grundlage der Vereinbarung mit der VTB Direktbank über die Teilnahme am Onlinebanking mit PIN und TAN kann der Kunde in Bezug auf das VTB Mietkautionsskonto Kontoabfragen tätigen.

6. Vertragliche Kündigungsregeln

Das VTB Mietkautionsskonto kann vor dem Erlöschen des Pfandrechtes nicht gekündigt werden. Das verpfändete Guthaben kann auf schriftliches Anfordern des Vermieters an ihn oder einen berech-

tigten Dritten oder nach Freigabeerklärung durch den Vermieter an den Kunden ausgezahlt werden. Die Freigabe erteilt der Vermieter mit Rücksendung des unterschriebenen Mietkautions-Dokuments. Eine Auszahlung auf sein Konto, teilt der Vermieter der Bank formlos unter Nennung seiner Bankverbindung mit. Nach Auszahlung des kompletten Guthabens wird das Konto geschlossen.

7. Sonstige Rechte und Pflichten der VTB Direktbank und des Kunden

Für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen der VTB Bank (Europe) SE (VTB Direktbank) und dem Kunden gelten die beigefügten Allgemeinen Geschäftsbedingungen in ihrer jeweils aktuellen Fassung. Daneben gelten die beigefügten Sonderbedingungen für das Online-Banking und diese Sonderbedingungen VTB Mietkaution.

8. Informationen zum Zustandekommen des Vertrages im Fernabsatz

Der Kunde gibt gegenüber der Bank ein bindendes Angebot zur Eröffnung eines VTB-Mietkautionskontos ab, indem er den Antrag für das VTB Mietkautionskonto im Online-Banking der VTB Direktbank beantragt und mit PIN und iTAN bestätigt. Der VTB Mietkautionskonto-Vertrag kommt mit Übersendung der Ausfertigungen der Verpfändungsurkunden/-Dokumente an den Kunden zustande.

SONDERBEDINGUNGEN VL-SPARPLAN



1. Allgemeines

Der VL-Sparplan der VTB Bank (Europe) SE (VTB Direktbank) (im Folgenden „VTB Direktbank“ oder „Bank“) ist eine befristete Sparanlage mit regelmäßigen Einzahlungen während der Festlaufzeit mit Festzins. Die maximale Einzahlung durch den Arbeitgeber darf 480 Euro pro Jahr nicht überschreiten. Im Zeitraum zwischen dem 10.11. und dem 10.12. eines jeden Jahres können Sie durch eine eigene Einmalzahlung den Sparbetrag auf maximal 6.000 Euro im Jahr erhöhen. Die Anlage der Beträge erfolgt auf dem VL-Sparplan gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 6 in Verbindung mit § 8 Abs. 1 5.VermBG. Die auf dem VL-Sparplan angelegten Leistungen werden staatlich nicht gefördert. Die Ausstellung einer „Bescheinigung vermögenswirksamer Leistungen nach § 15 Abs. 1 des 5.VermBG § 5 der VermBDV 1994“ zur Vorlage beim Finanzamt kann daher nicht erfolgen.

2. Kontoinhaber

Konten werden für natürliche Personen, die volljährig sind und ihren ständigen Wohnsitz in Deutschland haben, nur auf eigene Rechnung geführt. Die Bank eröffnet keine Konten für fremde Rechnung. Jeder Kunde kann einen VL-Sparvertrag eröffnen. Der VL-Sparplan kann nur privat genutzt werden. Das Tagesgeldkonto kann während der Laufzeit des VL-Sparplans kundenseitig nicht gekündigt werden.

3. Zinsen

Guthaben des VL-Sparplans werden jeweils für die (Rest-) Dauer der Festlaufzeit mit einem festen Zinssatz verzinst. Die Verzinsung beginnt mit der Gutschrift der ersten Einzahlung auf dem VL-Sparplan. Guthaben des VL-Sparplans werden jeweils für die Dauer des Anlagezeitraums verzinst. Als Mindestzinssatz gilt der Zinssatz der Bank, der tagesaktuell bei Beginn des Anlagezeitraumes galt. Die jeweils geltenden Zinssätze zu den angebotenen Laufzeiten können Sie unserer Internetseite www.vtbdirekt.de entnehmen. Die Zinsen werden dem VL-Sparplan jeweils zum Ende eines Kalenderjahres gutgeschrieben. Das Anlagekapital wird dem Tagesgeldkonto am Ende der Laufzeit gutgeschrieben.

4. Kontoführung/Verfügung

Der VL-Sparplan dient nicht der Abwicklung von Zahlungsverkehrsvorgängen. Die Bank wird auf den VL-Sparplan gezogene Lastschriften nicht einlösen. Über das Guthaben kann ausschließlich nach Ablauf der Laufzeit, sobald das Anlagekapital dem Tagesgeldkonto gutgeschrieben wurde, und dann nur zugunsten des angegebenen Referenzkontos des VL-Sparplaninhabers verfügt werden. Die Übermittlung von Aufträgen per Telefax ist nicht möglich. Guthaben auf

dem VL-Sparplan können nicht an Dritte abgetreten oder verpfändet werden.

5. Postanschrift

Als Postanschrift gilt die Anschrift des/der Kontoinhabers/-inhaberin (gemäß Kontoeröffnungsantrag). Alle Kontomitteilungen werden elektronisch oder an diese Postanschrift versandt. Der Kontoinhaber ist verpflichtet, jede Änderung der Postanschrift oder des Referenzkontos unverzüglich elektronisch im Online-Banking vorzunehmen..

6. Referenzkonto

Als Referenzkonto für Auszahlungen und Lastschrifteinzug ist nur ein Girokonto zugelassen, welches auf den Namen des Inhabers des Tagesgeldkontos lautet und bei einem inländischen Kreditinstitut geführt werden muss. Der Kontoinhaber kann das Referenzkonto im Online-Banking oder durch schriftliche Mitteilung mit eigenhändiger Unterschrift an die VTB Direktbank einmal innerhalb von 30 Kalendertagen ändern. Verfügungen wird die VTB Direktbank dann nur noch zugunsten des neuen Referenzkontos vornehmen.

7. Gebühren

Der VL-Sparplan wird gebührenfrei geführt. Eigene Kosten (z.B. für Ferngespräche, Porti oder Internetanbindung) hat der Kontoinhaber selbst zu tragen.

8. Kontoauszüge

Für den VL-Sparplan wird am Jahresanfang ein Kontoauszug über die Umsätze des vergangenen Kalenderjahres erstellt und dem Kontoinhaber nach Rechnungsabschluss zugestellt.

9. Vertragslaufzeit, Ablauf der Festlaufzeit

Die Laufzeit des Vertrages beginnt mit dem Tag, an dem die erste Einzahlung valutenmässig auf dem VL-Sparplan gutgeschrieben wird. Die Wertstellung erfolgt am Tag des Geldeinganges auf dem VL-Sparplan. Für die Dauer von 6 vollen Jahren kann der VL-Sparplan Leistungen aufnehmen. Die aufgrund dieses Vertrags angelegten Leistungen müssen - vorbehaltlich der in „11. Kündigung/vorzeitige Verfügung“ genannten Gründe – bis zum Ablauf einer Frist von 7 Jahren (Sperrfrist) festgelegt bleiben. Andernfalls ist der Kontoinhaber möglicherweise zur Rückzahlung der vermögenswirksamen Leistungen verpflichtet. Die Sperrfrist gilt für alle aufgrund des

Vertrags angelegten Leistungen und beginnt am 1. Januar des Kalenderjahres, in dem die erste Vermögenswirksame Leistung eingeht. Während der Dauer der Sperrfrist verzichtet der Kontoinhaber auf eine Aufhebung des VL-Sparplans und auf eine Verfügung über das eingezahlte Guthaben.

10. Einkünfte

Einkünfte sind einkommensteuerpflichtig. Sofern der Kontoinhaber keinen Freistellungsauftrag erteilt hat oder der Freibetrag ausgeschöpft ist, führt die Bank die Zinsabschlagsteuer an das zuständige Finanzamt für ihn ab. Bei Fragen sollte sich der Kontoinhaber an die für ihn zuständige Steuerbehörde bzw. seinen steuerlichen Berater wenden. Dies gilt insbesondere, wenn er im Ausland steuerpflichtig ist. Die Zinsen sind in den Jahren zu versteuern, in denen sie gutgeschrieben werden.

11. Kündigung/vorzeitige Verfügung

Der Vertrag kann von beiden Seiten nur aus wichtigem Grund gekündigt werden. Eine vorzeitige Verfügung ist gemäß § 8 Abs. 3. 5.VermBG in Verbindung mit § 4 Abs. 4 nr.1-5 5.VermBG zulässig, wenn

- a. der Arbeitnehmer oder sein von ihm nicht dauernd getrennt lebender Ehegatten (§ 26 Abs. 1 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes) nach Vertragsabschluss gestorben oder völlig erwerbsunfähig geworden ist,
- b. der Arbeitnehmer nach Vertragsabschluss, aber vor der vorzeitigen Verfügung geheiratet hat und im Zeitpunkt der vorzeitigen Verfügung mindestens zwei Jahre seit Beginn der Sperrfrist vergangen sind,
- c. der Arbeitnehmer nach Vertragsabschluss arbeitslos geworden ist und die Arbeitslosigkeit mindestens ein Jahr lang ununterbrochen bestanden hat und im Zeitpunkt der vorzeitigen Verfügung noch besteht,
- d. der Arbeitnehmer nach Vertragsabschluss unter Aufgabe der nichtselbstständigen Arbeit eine Erwerbstätigkeit, die nach § 138 Abs. 1 der AO dem Finanzamt mitzuteilen ist, angenommen hat.

12. Pfandrecht

Der Kontoinhaber und die Bank sind sich darüber einig, dass der Bank ein Pfandrecht an dem Guthaben einschließlich aller Zinsen auf dem Festgeldkonto zusteht. Das Pfandrecht dient der Sicherung aller bestehenden, künftigen und bedingten Ansprüche, die der Bank mit sämtlichen ihrer in und ausländischen Geschäftsstellen aus der bankmäßigen Geschäftsbeziehung gegen den Kontoinhaber zustehen.

SONDERBEDINGUNGEN FÜR DEN SPARVERKEHR



1. Spareinlagen

- (1) Spareinlagen sind Einlagen, die durch Ausfertigung einer Urkunde als solche gekennzeichnet sind.
- (2) Spareinlagen dienen der Geldanlage. Geldbeträge, die zur Verwendung im Zahlungsverkehr bestimmt sind oder von vorneherein befristet angenommen werden, gelten nicht als Spareinlagen.
- (3) Kunde und Bank können Verfügungsbeschränkungen über Spareinlagen vereinbaren.

2. Sparurkunde

- (1) Sparurkunden werden als Loseblatt-Sparurkunden in Form von periodischen Sparkontoauszügen (siehe Nummer 6) ausgegeben. Der Kunde erhält nach der ersten Einlage eine Sparurkunde. Die Sparurkunde enthält den Namen des Kunden, die Nummer des Sparkontos sowie die Firmenbezeichnung der Bank.
- (2) In der Sparurkunde werden alle Gutschriften und Belastungen mit Angabe des Datums durch die Bank vermerkt.
- (3) Der Kunde hat die Sparurkunde auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit unverzüglich zu überprüfen.

3. Verzinsung

- (1) Die für die Spareinlagen jeweils geltenden Zinssätze können Sie unserer Internetseite www.vtbdirektbank.de entnehmen. Änderungen werden mit der Bekanntgabe wirksam.
- (2) Die Verzinsung beginnt mit dem Tag der Einzahlung und endet mit dem der Rückzahlung vorhergehenden Kalendertag. Der Monat wird zu 30 Tagen, das Jahr zu 360 Tagen berechnet.
- (3) Zinsen werden, sofern nichts anderes vereinbart ist, im Dezember des jeweiligen Kalenderjahres gutgeschrieben. Die Wertstellung erfolgt zum 01. Januar des Folgejahres. Das konkrete Datum der Gutschrift ist von der Lage der Bankarbeitstage abhängig. Soweit nicht anders vereinbart, kann der Kunde über die Zinsen ohne Einhaltung von Kündigungsfristen verfügen. Wird über die Zinsen nicht innerhalb von 60 Tagen nach Gutschrift verfügt, werden sie der Spareinlage zugerechnet. Danach unterliegen sie der Kündigungsregelung gemäß Nr.4. Im Falle einer Kontoauflösung werden die Zinsen zu diesem Zeitpunkt ausbezahlt.

4. Kündigung

- (1) Spareinlagen unterliegen einer Kündigungsfrist von drei Monaten. Eine längere Kündigungsfrist und eine Kündigungssperrfrist können vereinbart werden.
- (2) Von Spareinlagen mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten können ohne Kündigung bis zu 2.000,- EUR für jedes Sparkonto innerhalb eines Kalendermonats verfügt werden. Verfügungen sind möglich, sofern ein Mindestsparguthaben in Höhe von 20,00 € auf dem Sparkonto verbleibt.
- (3) Wenn über einen gekündigten Betrag innerhalb von 30 Kalendertagen ab Fälligkeit weder verfügt noch vom Sparer eine andere Erklärung abgegeben wird, so wird die Kündigung unwirksam und der Sparvertrag mit dem gekündigten Betrag zu den für das Sparkonto geltenden Kündigungsbedingungen mit dem für die Spareinlage jeweils geltenden Zinssatz weitergeführt, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist. Im Fall der wirksamen Kündigung erfolgt die Rückzahlung auf das Tagesgeldkonto.

5. Vorschusszinsen

Ein Anspruch auf vorzeitige Verfügung besteht nicht. Werden Spareinlagen ausnahmsweise vorzeitig zurückgezahlt, ist die Bank berechtigt, auf die zurückgezahlte Einlage mit Ausnahme des in Nummer 4 Absatz 2 genannten Betrages einen Vorschusszins zu erheben und von dem Rückzahlungsbetrag abzuziehen. Macht die Bank von diesem Recht Gebrauch, so gilt der jeweils auf der Internetseite www.vtbdirekt.de in dem Preis- und Leistungsverzeichnis angegebene Vorschusszinssatz.

6. Besonderheiten für Loseblatt-Sparurkunden

- (1) Der Kunde erhält nach der ersten Einlage einen Sparkontoauszug. Der jeweils zuletzt erteilte Sparkontoauszug ist die zur Spareinlage gehörende Sparurkunde.
- (2) Über alle Gutschriften und Belastungen des Sparkontos stellt die Bank jeweils weitere Sparkontoauszüge zur Verfügung, die auch den Kontostand ausweisen. Die Bank darf mehrere Buchungen in einem Kontoauszug zusammenfassen.
- (3) Die Bank wird dem Kunden mindestens einmal im Jahr einen Sparkontoauszug erteilen. Dieser wird in elektronischer Form innerhalb des geschützten Bereiches des Online-Banking zur Verfügung gestellt. Nach der Ausstellung eines neuen Sparkontoauszugs verliert der jeweils zuvor ausgestellte Sparkontoauszug seine Gültigkeit.

(4) Einwendungen wegen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit eines Sparkontoauszugs hat der Kunde spätestens vor Ablauf von sechs Wochen nach dessen Zugang zu erheben; macht er seine Einwendungen in Textform geltend, genügt die Absendung innerhalb der Sechs-Wochen-Frist. Das Unterlassen rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung. Auf diese Folge wird die Bank bei Erteilung des Sparkontoauszuges besonders hinweisen. Der Kunde kann auch nach Fristablauf eine Berichtigung des Sparkontoauszugs verlangen, muss dann aber beweisen, dass sein Konto zu Unrecht belastet oder eine ihm zustehende Gutschrift nicht erteilt wurde.

1. Allgemeines

Der VTB Flex-Sparplan („VTB-Flex“) der VTB Bank (Europe) SE Zweigniederlassung Frankfurt (im Folgenden „VTB Direktbank“ oder „Bank“) ist eine Spareinlage mit einer Kündigungsfrist von 48 Monaten und einer sich anschließenden Kündigungsfrist von 3 Monaten. Der Sparplan beginnt mit der ersten Gutschrift einer Sparrate auf dem VTB Flex. Es muss keine monatliche Mindestsparrate erbracht werden. Der Kunde überweist seine monatlichen Sparraten und seine jährlichen Sonderzahlungen selbständig auf das ihm von der Bank bekanntgegebene VTB-Flex-Sparkonto. Die monatliche Sparrate kann individuell erhöht oder reduziert werden. Die maximale Einzahlung beträgt 17.000 Euro pro Kalenderjahr. Die maximale Vertragssumme liegt bei 170.000 Euro. Die maximale Anzahl VTB-Flex-Sparkonten liegt bei einem pro Person bzw. Gemeinschaft.

2. Kontoinhaber

Konten werden für natürliche Personen, die volljährig sind und ihren ständigen Hauptwohnsitz in Deutschland haben, nur auf eigene Rechnung geführt. Die Bank eröffnet keine Konten auf fremde Rechnung. Das VTB-Flex-Sparkonto kann nur privat genutzt werden. Ein bestehendes Tagesgeldkonto kann während der Laufzeit des VTB-Flex-Sparkontos kundenseitig nicht gekündigt werden. Der Verantwortliche ist die natürliche oder juristische Person, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten (z.B. Namen, E-Mail-Adressen o.Ä.) entscheidet.

VTB Young

Alternativ kann der wirtschaftlich Berechtigte am Sparguthaben ein Minderjähriger sein. Hierfür muss das auf den Vor- und Nachnamen des Minderjährigen lautende Konto durch beide gesetzlichen Vertreter eröffnet werden. Abweichungen hiervon sind nur zulässig, wenn entsprechende Nachweise über das Sorgerecht vorliegen.

Die Eltern und gesetzlichen Vertreter des Minderjährigen können bis zur Volljährigkeit in dessen Namen und im Rahmen der gesetzlichen Grenzen über das Konto verfügen. Zum Eröffnungsantrag eines VTB Young Kontos ist eine beglaubigte Kopie der Geburtsurkunde oder eine Kopie des Personalausweises vorzulegen. Die Unterschrift/ en des/der Erziehungsberechtigten sind außerdem bei der VTB Direktbank zu hinterlegen. Nach Eintritt der Volljährigkeit informiert die Bank den volljährig gewordenen Kunden und fordert eine erneute Legitimation über ein aktualisiertes Identifizierungsdokument.

Die gesetzlichen Vertreter bevollmächtigen sich gegenseitig, den Minderjährigen im Geschäftsverkehr mit der Bank jeweils allein zu

vertreten. Diese Vollmacht kann jederzeit von einem der gesetzlichen Vertreter widerrufen werden. Aufträge können danach nur noch gemeinsam und in schriftlicher Form erteilt werden.

Der Minderjährige kann weder mit vorheriger noch mit nachträglicher Zustimmung der gesetzlichen Vertreter über das VTB Young Konto verfügen. Verfügungen des Minderjährigen sind auch bei einer generellen Einwilligung der gesetzlichen Vertreter nicht zulässig. Die Bevollmächtigung Dritter ist bei VTB Young Konten ausgeschlossen.

3. Verfügung

Eine Verfügung ist in den ersten 48 Monaten nicht möglich. Anschließend ist eine Verfügung unter Beachtung einer 3-monatigen Kündigungsfrist möglich, sofern ein Mindestsparguthaben in Höhe von 20,00 € auf dem Sparkonto verbleibt. Hierbei kann der Kunde das VTB-Flex Guthaben teilweise oder vollständig kündigen. Hat der Kunde einen Betrag unter Einhaltung einer 3-monatigen Kündigungsfrist gekündigt, kann er über diesen Betrag innerhalb des sich hieran anschließenden Monats verfügen. Wird innerhalb dieses Monats nicht über den gekündigten Betrag verfügt oder wird nur ein Teilbetrag gekündigt, so wird der VTB Flex zu den ursprünglichen Bedingungen fortgesetzt. Wird das komplette Guthaben gekündigt und abverfügt, wird der VTB Flex Sparplan insgesamt beendet.

Der Verfügungsbetrag gemäß Nr. 4.2. der Sonderbedingungen für den Sparverkehr besteht ab dem 5. Jahr.

4. Beendigung

Die Zinsvereinbarung endet:

- Nach Ablauf des zehnten Sparjahres
- Nach Ablauf der Kündigungsfrist, wenn der Sparer den vollständigen Betrag fristgemäß gekündigt hat

Das am Ende der Zinsvereinbarung bestehende Sparguthaben wird als Spareinlage mit 3-monatiger Kündigungsfrist zu den dann gültigen Konditionen weitergeführt.

Ergänzend gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die Sonderbedingungen für den Sparverkehr der VTB Direktbank. Diese Bedingungen können auf der Internetseite der VTB Direktbank unter www.vtbdirekt.de eingesehen werden.

PREIS- UND LEISTUNGSVERZEICHNIS GÜLTIG AB: 25.01.2018



Allgemeine Preise für die Produkte der VTB Direktbank

Kontoführung online	kostenlos
Kontoeröffnung, -änderung oder -schließung	kostenlos
Teilnahme am mobileTAN-Verfahren (SMS Text-mitteilungen)	kostenlos
Einzahlung mittels Überweisung oder Lastschrifteinzug vom Referenzkonto	kostenlos
Auszahlung mittels Überweisung zu Gunsten des Referenzkontos	kostenlos
Bereitstellung Kontoauszug (Online)	kostenlos
Aktuelle Zinskonditionen	kostenlos
Weitere Informationen:	www.vtbdirekt.de/de/Produkte/

Weitere Preise können den Sonderbedingungen der einzelnen Produkte entnommen werden. Bei vorzeitiger Rückzahlung von Spareinlagen berechnen wir 1/4 des zu vergütenden Habenzinseszinses bezogen auf die nicht eingehaltene Kündigungsfrist.

Kontoänderungen

Änderung der persönlichen Daten (z.B. Namensänderung)	kostenlos
Änderung von technischen Daten (z.B. Mobilfunknummer)	kostenlos
Änderung von steuerbezogenen Daten (z.B. Freistellungsauftrag)	kostenlos

Angabe zu Steuern

Erstellung Jahressteuerbescheinigungen (per Post)	kostenlos
Freistellungsauftrag	kostenlos
Einrichtung NV-Bescheinigung	kostenlos

Sonderleistungen

Erstellung Duplikat Kontoauszug auf Wunsch des Kunden je Beleg	5,00 €
Ersatz-Jahressteuerbescheinigung auf Wunsch des Kunden je Beleg	10,00 €
Besondere Zinsbescheinigung auf Wunsch des Kunden je Beleg	10,00 €
Unterjährige (außerplanmäßige) Saldenbestätigung auf Wunsch des Kunden je Beleg	10,00 €
Nachforschungsaufträge auf Wunsch des Kunden	15,00 € ¹
Ertragnisaufstellung auf Wunsch des Kunden	10,00 €

¹ Ein Preis wird nur berechnet, sofern die zur Nachfrage oder Rückruf führenden Umstände nicht von der VTB Direktbank zu vertreten sind. Zusätzlich anfallende Fremdgebühren hat der Auftraggeber (Kontoinhaber) selbst tragen und werden diesem in Rechnung gestellt.

PREIS- UND LEISTUNGSVERZEICHNIS GÜLTIG AB: 25.01.2018



Für in diesem Preis- und Leistungsverzeichnis nicht aufgeführten Leistungen, die im Auftrag des Kunden oder in dessen mutmaßlichem Interesse erbracht werden und die, nach den Umständen zu urteilen, nur gegen eine Vergütung zu erwarten sind, gelten, soweit keine andere Vereinbarung getroffen wurde, die gesetzlichen Vorschriften (siehe Nr. 12 Abs. 6 der AGBs)

Bankkalender

Geschäftstage der VTB Bank (Europe) SE (VTB Direktbank) für die Ausführung von Überweisungen und Lastschriften sind alle Werktage, ausgenommen Samstage und Sonntage und der 24. und 31. Dezember. Bundeseinheitliche Feiertage sowie die Feiertage des Bundeslandes Nordrhein Westfalen sind keine Geschäftstage der VTB Bank (Europe) SE (VTB Direktbank).